Sachkunde im Waffenrecht

von

Hans Jürgen Marker

Kommunal- und Schul-Verlag · Wiesbaden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG · Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
Satz: Kumpernatz + Bromann · Schenefeld b. Hamburg
Druck: CPI books

ISBN 978-3-8293-1622-4

Inhalt

Vorwort zur 1. Auflage 11

Abkürzungsverzeichnis 15

Einführung in das Thema – Handhabung dieses Buchs 19

Entwicklung des Waffenwesens und der damit verbundenen Rechtsetzung 19

Kapitel I Rechtliche Klassifizierung von Waffen 23

1. Waffenbegriff nach dem Waffengesetz 24
1.1 Schusswaffen 25
1.1.1 Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände 26
1.2 Tragbare, als Waffen bestimmte Gegenstände 26
1.3 Tragbare, nicht als Waffen bestimmte Gegenstände 26

Kapitel II Technische Klassifizierung von Waffen 29

2. Einführung 29
2.1 Arten von Schusswaffen 29
2.1.1 Klassifizierung nach Art der Munitionszuführung 29
2.1.1.1 Halb-/Vollautomaten 29
2.1.1.2 Einzellader 33
2.1.1.3 Mehrlader (Repetierer) 33
2.1.1.4 Kipplaufwaffen 35
2.1.2 Klassifizierung nach der Waffenlänge 36
2.1.2.1 Kurzwaffen 36
2.1.2.1.1 Pistolen 39
2.1.2.1.2 Kleinst-Pistolen 42
2.1.2.1.3 Revolver 44
2.1.2.2 Langwaffen 48
2.1.2.2.1 Büchse 48
2.1.2.2.2 Flinte 49
2.1.3 Klassifizierung nach Jagdwaffen 52
2.1.3.1 Einläufige Jagdwaffen 56
2.1.3.2 Mehrläufige Jagdwaffen 56
2.1.3.2.1 Jagdwaffen mit zwei Läufen 57
2.1.3.2.2 Jagdwaffen mit drei Läufen 57
2.1.3.2.3 Jagdwaffen mit vier Läufen 58
2.1.4 Klassifizierung nach historischen Aspekten 58
2.1.4.1 Einführung 58
2.1.4.2.1 Historische Kurzwaffen 62
2.1.4.2.2 Historische Langwaffen 63
2.1.5 Wesentliche Teile von Schusswaffen 63
2.1.5.1 Einführung 63
2.1.5.1.1 Wesentliche Teile von Schusswaffen im Einzelnen 63
2.1.5.1.2 Schalldämpfer 76
2.2 Waffen, für die besondere Bedingungen gelten 78

2.2.1 Druckluft-/Federdruckwaffen und Waffen, bei denen die Geschosse durch kalte Gase angetrieben werden (Freie Waffen mit F-Zeichen im Fünfeck) 79
2.2.2. Schreckschuss-, Reizgas- und Signalwaffen (SRS-Waffen) mit PTB-Zeichen im Kreis 87
2.2.3 Feuerwaffen im Kleinstkaliber mit PTB-Zeichen im Viereck und F-Zeichen im Fünfeck 90
2.2.4 Blasrohr 92
2.2.5 Pfeile und Bogen 94
2.2.6 Armbrust 95
2.2.7 Pfeilabschussgerät 97
2.2.8 Harpunen 98
2.2.9 Abwehrspray 99
2.2.10 Schleudern 101
2.2.11 Weitere waffenähnliche Gegenstände 102
2.3 Verbotene Waffen, Gegenstände, Munition und Geschosse 109
2.3.1 Waffen nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft 110
2.3.2 Vollautomatische Schusswaffen 111
2.3.3 Pumpgun 112
2.3.4 Wildererschusswaffen 112
2.3.5 Bestimmte mehrschüssige Kurzwaffen, Baujahr nach dem 1.1.1970 114
2.3.6 Zielscheinwerfer, Laser und Zielpunktprojektoren 114
2.3.7 Nachtsicht- oder -zielgeräte und Aufsätze 115
2.3.8 Getarnte Waffen 117
2.3.9 Stahlruten, Totschläger, Schlagringe 117
2.3.10 Wurfsterne 118
2.3.11 Wurfbomben, Molotowcocktails 119
2.3.12 Sprühgeräte mit Reizstoffen 119
2.3.13 Elektroimpulsgeräte 119
2.3.14 Präzisionsschleudern 120
2.3.15 Drosseln 120
2.3.16 Springmesser 121
2.3.17 Fallmesser 121
2.3.18 Faustmesser 122
2.3.19 Butterflymesser 123
2.3.20 Geschosse mit Betäubungsstoffen 124
2.3.21 Munition/Geschosse mit Reizstoffen 124
2.3.22 Patronenmunition „ohne Vergangenheit“ 125
2.3.23 Munition/Geschosse mit bestimmter Härte 125
2.3.24 Knallkartuschen, bestimmte; Reiz- u. Wirkstoffmunition 125
2.3.25 Kleinschrotmunition, bestimmte 126
2.3.26 Munition, kriegswaffentaugliche 126
2.4 Salutwaffen 127
2.5 Dekowaffen 130
2.5.1 Unbrauchbarmachung 131
2.6 Nachbildungen 134
2.7 Spielzeugwaffen 134
2.8 Anscheinswaffen 137
2.9 Optik 139
2.9.1 Nachtsicht- oder Nachtzielgeräte und Aufsätze 148

2.10 Hieb- und Stoßobjekte (Blankwaffen) ... 152
2.10.1 Lange Blankwaffen ... 154
2.10.2 Kurze Blankwaffen ... 156
2.10.2.1 Einhandmesser, Messer mit feststehender Klinge >12 cm ... 157
2.10.2.2 Taschenmesser ... 160
2.10.2.3 Messer und andere Hieb- und Stoßobjekte als Werkzeug oder Sportgerät ... 160
2.10.2.4 Messer ohne Werkzeugeigenschaften ... 167
2.10.2.5 Hiebwaffen ohne Klingen ... 171
2.10.3 Prüfschema für Hieb- und Stoßwaffen auf ihre Waffeneigenschaft ... 174

Kapitel III Munition ... 175

3. Munitionsarten nach dem Waffengesetz ... 175
3.1 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen ... 176
3.1.1 Patronenmunition ... 178
3.1.1.1 Büchsenmunition ... 185
3.1.1.2 Flintenmunition ... 187
3.1.1.2.1 Schrotmunition ... 190
3.1.1.2.2 Flintenlaufgeschosse ... 192
3.1.1.3 Kurzwaffenmunition ... 193
3.1.2 Kartuschenmunition ... 194
3.1.3 Hülsenlose Munition ... 196
3.1.4 Pyrotechnische Munition ... 197
3.1.4.1 Pyrotechnische Patronenmunition ... 197
3.1.4.2 Unpatronierte pyrotechnische Munition ... 198
3.1.4.3 Mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition ... 199
3.2 Ladungen ... 199
3.3 Geschosse ... 200
3.4 Pufferpatronen ... 203
3.5 Nichtgewerbliches Herstellen von Munition ... 204
3.6 Entsorgen von Munition ... 205
3.7 Beförderung von Munition ... 206

Kapitel IV Ballistik ... 209

4. Einführung ... 209
4.1 Innenballistik ... 210
4.2 Außenballistik ... 212
4.2.1 Mündungsballistik ... 215
4.3 Zielballistik ... 217
4.3.1 Wundballistik ... 223

Kapitel V Beschussrecht ... 225

5. Einführung ... 225
5.1 Kennzeichnung von Schusswaffen ... 231
5.2 Kennzeichnung von Munition ... 240
5.3 Kennzeichnung von Böller ... 242

Kapitel VI Sprengstoffrecht 245

6. Einführung 245
6.1 Treibladungspulver 248
6.1.1 Schwarzpulver 248
6.1.2 NC-Pulver 249
6.1.3 Zündhütchen 250
6.1.4 Anzündschnüre/ -litzen 250
6.2 Wiederlader 250
6.3 Vorderlader 251
6.4 Böller 252
6.5 Pyrotechnische Gegenstände 253
6.5.1 Feuerwerk 254
6.5.2 Seenotsignale 254
6.5.3 Bühnenfeuerwerk 255
6.5.4 Spezifische Anwendungen 255

Kapitel VII Tangierte Rechtsgebiete 257

7. Einführung 257
7.1 Internationales Recht 257
7.2 Supranationales Recht 258
7.3 Nationales Recht 258
7.3.1 Öffentliches Recht 258
7.3.1.1 Strafrecht/Nebenstrafrecht 259
7.3.1.2 Strafprozessrecht 259
7.3.1.2.1 Festnahme nach § 127 StPO 260
7.3.1.3 Ordnungswidrigkeitenrecht 261
7.3.2 Zivilrecht 262
7.4 Grundlagen der Strafbarkeit 262
7.4.1 Tat 262
7.4.2 Tatbestand 263
7.4.3 Rechtswidrigkeit 264
7.4.3.1 Notwehr 264
7.4.3.1.1 Putativnotwehr 268
7.4.3.1.2 Notwehrexzess 269
7.4.3.2 Nothilfe 269
7.4.3.3 Notstand 270
7.4.3.3.1 Rechtfertigender Notstand 271
7.4.3.3.2 Entschuldigender Notstand 272
7.4.3.3.3 Defensiver Notstand 273
7.4.3.3.4 Aggressiver Notstand 273
7.4.4 Vorwerfbarkeit (Schuld) 274
7.4.5 Vorsatz und Fahrlässigkeit 275
7.4.6 Formen der Tatbegehung (Verbrechen, Vergehen, Versuch) 277
7.4.7 Strafen, zeitige, Geldstrafe (Tagessätze), Verwarnung, Bewährung, Auflagen 278
7.4.8 Einstellung, Verjährung 279
7.4.9 Sanktionierungen nach dem WaffG 280
7.4.10 Sanktionierungen nach dem StGB 281
7.4.10.1 Unterlassene Hilfeleistung 281

7.4.10.2 Fahrlässige Körperverletzung ... 281
7.4.10.3 Fahrlässige Tötung ... 281
7.4.10.4 Fahrlässige Brandstiftung ... 281

Kapitel VIII Waffenrechtliche Erlaubnisse ... 283

8. Einführung ... 283
8.1 Allgemeine Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse ... 288
8.1.1 Alter ... 289
8.1.2 Zuverlässigkeit ... 290
8.1.3 Persönliche Eignung ... 295
8.1.4 Sachkunde ... 297
8.1.5 Bedürfnis ... 299
8.1.6 Haftpflichtversicherung ... 302
8.2 Kauf, Erwerb, Besitz, Überlassen ... 302
8.2.1 Eigentum und Kauf ... 302
8.2.2 Erwerb/Besitz ... 304
8.2.2.1 Erlaubnispflichtiger Erwerb/Besitz ... 305
8.2.2.2 Erlaubnisfreier Erwerb/Besitz ... 308
8.2.2.3 Dauerhafter Erwerb/Besitz ... 309
8.2.2.4 Vorübergehender Erwerb/Besitz ... 310
8.2.3 Überlassen erlaubnispflichtiger Waffen ... 312
8.2.4 Führen von Waffen ... 313
8.2.4.1 Führen von Waffen bei Veranstaltungen ... 317
8.2.5 Schießen ... 317
8.3 Ausweispflicht ... 320
8.4 Aufbewahrung ... 321
8.5 Transport von Waffen und Munition ... 326
8.5.1 Innerhalb von Deutschland ... 328
8.5.2 Nach, aus oder durch Deutschland (endgültiges Verbringen) ... 328
8.5.3 Aus und – wieder – nach Deutschland (Mitnehmen) ... 331
8.6 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote ... 334
8.7 Anzeige- und Mitteilungspflichten ... 334
8.7.1 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und -händler ... 335
8.7.2 Anzeigepflichten der Inhaber einer WBK etc. ... 335
8.7.3 Anzeige der Vernichtung, Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens ... 336
8.7.4 Anzeigepflichten bei Inbesitznahme ... 336
8.7.5 Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen ... 337
8.7.6 Mitteilungspflicht bei Umzug ins und im Ausland ... 337
8.7.7 Ausnahme von der Anzeigepflicht ... 337
8.8 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau ... 338

Kapitel IX Personengruppen ... 339

9. Einführung ... 339
9.1 Schießsport ... 339
9.1.1 Sportschützen ... 340
9.1.1.1 Altersvoraussetzungen für Sportschützen ... 340

9.1.1.2 Erwerb, Besitz und Überlassen von Sportwaffen durch/von Sportschützen 344
9.1.1.3 Handhabung von Waffen außerhalb von Schießstätten 347
9.1.1.4 Handhabung von Waffen in Schießstätten und auf dem Schützenstand 349
9.1.2 Aufsicht beim Schützen (Standaufsicht, Schießleiter) 352
9.2 Jagd 354
9.2.1 Jäger 354
9.3 Handel/Herstellung 357
9.3.1 Händler/Hersteller 357
9.4 Brauchtum 359
9.4.1 Brauchtumsschützen 359
9.5 Sicherheitsdienste 360
9.5.1 Bewachungsunternehmer und ihre Beschäftigten 361
9.5.2 Bewachungsunternehmen zum Schutz der Handelsschifffahrt vor Piraterie 362
9.6 Erbfall 364
9.6.1 Erben 364
9.7 Sammler 366
9.8 Waffen- oder Munitionssachverständige 367
9.9 Gefährdete 368
9.10 Staatsgäste 370

Kapitel X Handhabung von Schusswaffen 371

10.1 Sicherheitsregeln 371

Kapitel XI Kriegswaffen 375

11.1 Einführung 375

Kapitel XII Seenotsignalmittel 379

12.1 Recht und Begriffe 379
12.2 Arten von Seenotsignalmittel 382
12.3 Kennzeichnung von Seenotsignalmittel und Munition 385
12.4 Erwerb und Besitz von Signalwaffen, Munition und Signalmittel 386
12.5 Aufbewahrung von Seenotsignalmittel 390
12.6 Beförderung von Seenotsignalmittel 392
12.7 Verwendung von Seenotsignalmittel 393
12.7.1 Wann dürfen Seenotsignalmittel verwendet werden 393
12.7.2 Wer darf Seenotsignalmittel verwenden 394
12.7.3 Wie sind Seenotsignalmittel zu verwenden 396

Stichwortverzeichnis 401

Vorwort zur 1. Auflage

Als ich im Frühjahr 1972 den Entschluss gefasst hatte, Polizeibeamter werden zu wollen und mich dann auch pflichtschuldigst am 1. September gegen 09.00 Uhr am Tor der Polizeikaserne im badischen Bruchsal eingefunden hatte, wusste ich zwar, dass ich in den nächsten zweieinhalb Jahren eine Menge über Recht und Technik lernen sollte, war mir aber keinesfalls darüber im Klaren, ob mir das letztendlich auch Spaß machen würde.

Denn – diesen Satz verstand ich erst viele Jahre später – der Beamte ist nach „Eignung und Neigung" einzusetzen. Diese banale Wahrheit ist eigentlich auf jede Art der Beschäftigung anzuwenden, nicht nur bei Beamten, und drückt die schlichte Erkenntnis aus, dass man seinen Job beherrschen muss und dieser dabei auch noch Spaß machen sollte.

Nun, vieles im Polizeiberuf bereitet wahrlich keinen Spaß. Diese Erkenntnis hat sich bei mir schon bald nach Beendigung der Ausbildung eingestellt – eigentlich schon lange davor –, aber es gibt andererseits auch Erlebnisse, die Freude bereiten.

Dazu gehört u. a. auch der Umgang mit Schusswaffen. Für viele Polizisten eher ein lästiges Einsatzmittel, weil die Ausbildung an Gewehr, MP und Pistole – zumindest zu meiner Zeit – nicht immer ein reines Vergnügen war. Pistolen bringen deutlich mehr als ein Kilogramm Gewicht an den Gürtel, Schießübungen – die oft nicht ganz einfach waren – mussten bestanden werden und ständig schwebte das Damoklesschwert des Waffenmeisters über einem, wenn die Pistole mal mangels gehöriger Pflege zu rosten begann.

Dennoch es hat Spaß gemacht, sich auf dem Schießstand mit anderen in den unterschiedlichen Disziplinen zu messen. Noch mehr Spaß gab es, als ich mich später in meiner Funktion als hauptamtlicher Gewerkschaftssekretär mit Waffenrecht und Waffentechnik auseinanderzusetzen hatte. Ich habe damals eines gelernt: Waffentechnik und Waffenrecht sind zwei Seiten ein und derselben Medaille, wobei das Recht nichts anderes ist als die Umsetzung der Technik in gesellschaftlich akzeptable Verhaltensnormen. Das heißt, dass man diese beiden Gebiete nicht trennen und unterschiedlichen Sachbearbeitern zuordnen kann.

Über diese Frage bin ich mit zwei Vorsitzenden meiner Gewerkschaft lange Jahre über Kreuz gelegen. Sie haben es beide bis auf den heutigen Tag nicht verstanden.

Dennoch war es mir gestattet, in den letzten Jahren meiner Tätigkeit ein Buch, den „Kleinen Waffenalmanach für die Polizeipraxis" in zwei Auflagen schreiben zu dürfen. Im Zusammenhang mit diesem Buch musste ich zwangsläufig noch tiefer in die Welt der Waffentechnik eintauchen mit dem Ergebnis, dass ich auf Dinge gestoßen bin, die ich zuvor nicht einmal ansatzweise geahnt hätte.

Jetzt hatte ich erst so richtig Feuer gefangen und erklomm noch zusätzlich den Gipfel der Sachkunde im Waffenwesen, indem ich den Jagdschein machte. Auch dabei gab es noch viel zu lernen und insbesondere auch praktisch auszuprobieren.

Das Sahnehäubchen obendrein war dann noch der Lehrgang nach § 27 Sprengstoffgesetz zur Fachkunde für das Vorderladerschießen, das Wiederladen und das Böllern.

Kurzum Schießen und überhaupt der Umgang mit den unzähligen zivilen Waffen, sei es als gefährdete Person, als Jäger, Sammler oder Sportschütze bzw. als beruflicher Waffenträger in gewerblichen oder behördlichen Bereichen, ist eine sehr interessante Sache, die durchaus auch viel Freude bereiten kann. Doch vor der Freude steht die Sachkunde, die der Gesetzgeber als Entrée vor den Umgang mit erlaubnispflichtigen

Schusswaffen gestellt hat. Neben einem Lehrgang muss der Anwärter auf eine waffenrechtliche Erlaubnis seine Sachkunde in einer amtlichen Prüfung nachweisen.

Auf diese Prüfung bereitet das vorliegende Buch im theoretischen Teil vor.

Viel Erfolg!

Langenmosen, im Juni 2021 *Hans Jürgen Marker*

Mein Dank gilt:

Dr. Thomas Liebscher, Leiter des Bereichs KT21 beim Bundeskriminalamt, der mir einen beschränkten Zugang zum Waffenkatalog des BKA eingerichtet hat,

Peter Arfmann, Leiter des Waffenmuseums der Traditionsstadt Suhl, der einige selbst „geschossene" Aufnahmen historischer Schusswaffen beigesteuert hat,

Dr. Jens Dobler, Leiter der Polizeihistorischen Sammlung beim Polizeipräsidium in Berlin sowie seinen für Waffen zuständigen Kollegen PHK *Christian Hellwig*, die es mir ermöglicht haben, Aufnahmen von Waffen und sonstigen Gegenständen zu ma- chen, deren Erwerb mir (leider) verwehrt ist.

Daniel Jahnke von der Firma Jahnke-Nachtsichttechnik,

André Wenzlokat, German Sport Guns GmbH (Diana-Sportwaffen),

Denny Brumbach, Carl Walther GmbH,

Sebastian Hierl, Ass. Consultant bei Miller & Meier Consulting GmbH (für Firma Axon [Taser]).

Ferner danke ich meinen ehemaligen Arbeitskolleginnen und Kollegen, den Rechtsanwälten/innen *Michaela Omari* und *Sascha Braun*, die mich in ganz kniffligen Fragen hervorragend beraten haben.

Weiterhin gilt mein Dank Frau Kollegin *Ulrike Rauskolb-Kunz*, die mir mit Einverständnis des Leiters der Kriminalpolizeiinspektion Fürth beim Polizeipräsidium Mittelfranken, KOR *Michael Dietsch*, Bilder aus ihrem polizeilichen Fundus zur Verfü- gung gestellt hat, die sonst nur sehr schwer zu erhalten gewesen wären.

Nicht zuletzt danke ich auch zahlreichen Kolleginnen und Kollegen und Speziallisten/innen aus den unterschiedlichen technischen und rechtlichen Bereichen, die mich in irgendeiner Weise unterstützt und beraten haben und hier der Kürze wegen nicht ausdrücklich namentlich genannt werden können.

Ganz besonderen Dank schulde ich dem Lektor des Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Herrn *Peter Zimmermann,* für seine kompetente Betreuung während der Entstehung des Buchs.

Am Ende bleibt mir jetzt nur noch meiner Frau Birgit zu danken, die mich nahezu drei Monate lang nur noch zum Frühstück und zum Abendbrot gesehen hat und sogar an Wochenenden auf mich verzichten musste, während ich an diesem Buch gearbeitet habe. Aber jetzt schreiben wir Ende November und ich kann mich wieder deutlich mehr an meinem Lieblingsarbeitsplatz, der Küche, sehen lassen.

Die Texte berücksichtigen alle Geschlechter. Verwendet wurde die männliche Ansprache. Dies dient der Verdichtung und besseren Lesbarkeit.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Art.	Artikel
ASP	Afrikanische Schweinepest
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BeschG	Beschussgesetz
BeschV	Beschussverordnung
BewachV	Bewachungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CIP	Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (frz. Commission internationale permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives)
cm	Zentimeter
DA	Double-Action-Revolver
DE	Deutschland
DGzRS	Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
DSB	Deutscher Schützenbund
DSC	**D**igital **S**elective **C**alling
EU	Europäische Union
EWP	Europäischer Feuerwaffenpass
FWT	Führendes Wesentliches Teil
GEE	Günstigste Einschuss-Entfernung
GewO	Gewerbeordnung

GG	Grundgesetz
GGVS	Gefahrgutrechtliche Beförderungs-Vorschriften
GGVSEB	**G**efahr**g**ut**v**erordnung **S**traße-**E**isenbahn-**B**innenschifffahrt
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne des/der/von
i. V.	in Verbindung
Jh.	Jahrhundert
J	Joule
km	Kilometer
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
KVR	Kollisionsverhütungsregeln
KwKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KWS	Kleiner Waffenschein
m	Meter
MES	Munitionserwerbsschein
MG	Maschinengewehr
mm	Millimeter
M.O.S.	Modular Optic System
NWR	Nationales Waffenregister
NC	Nitrocellulosepulver
Nr/n.	Nummer/n
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Pkw	Personenkraftwagen
PPZ	Piraterie-Präventionszentrum
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
RPV	Kaliberbezeichnung für Pfefferpatronen (R für Revolver und PV – frz. Poivre für den Wirkstoff Pfeffer)
SA	Single Action
SAR	**S**earch **A**nd **R**escue
S&B	Sellier & Bellot (Munitionshersteller)
SD	Schalldämpfer
S&W	Smith & Wesson
SeeBewachV	Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen – Seeschiffsbewachungsverordnung
SeeBewachDV	Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsbewachungsverordnung – Seeschiffsbewachungsdurchführungsverordnung–
sog.	so genannte
SOLAS	International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974 (SOLAS; deutsch Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See)

SprengG	Sprengstoffgesetz
SprengLR	Sprengstofflager-Richtlinie
SRS	Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessgesetz
S&W	Smith & Wesson
SW	Schusswaffe
u. a.	unter anderem / und andere
U.K.	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)
Urt.	Urteil
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
u. U.	unter Umständen
u. v. m.	und vieles mehr
v. a.	vorne angeführte/n
VG	Verwaltungsgericht
VMR	Vollmantel-Rundkopfgeschoss
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffRÄndG	Waffenrechtsänderungsgesetz
WaffRG	Waffenregistergesetz
WaffV	Waffenverordnung
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG
WBK	Waffenbesitzkarte
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
ZPO	Zivilprozessordnung

Einführung in das Thema – Handhabung dieses Buchs

Entwicklung des Waffenwesens und der damit verbundenen Rechtsetzung

Waffen oder besser gesagt Gegenstände, die dem Angriff oder der Verteidigung dienen, gab es sicher schon, als unsere menschlichen Vorgänger gerade die Bäume verlassen hatten und um Territorien, Partner oder Nahrung konkurrierten. Steine und Äste könnten die archaischen Vorbilder der Cruise Missiles von heute gewesen sein. Aufgrund seiner einzigartigen Fähigkeit in der belebten Natur zur konstruktiven Kreativität war es wohl nur ein kleiner Schritt für die neue Menschheit, diese ersten Geräte effizienter zu machen, sei es, dass man ihnen bestimmte handliche Formen verlieh, Steine an den Seiten anschliff oder beides miteinander verband – womit der Pfeil entstanden war. Die Biegsamkeit der Äste und Zweige sowie die Dehnungsfähigkeit von Tiersehnen brachten den Bogen, der diese Pfeile in Richtung Beute – oder auch zu den Feinden – bewegte. Der heutige Bogen – mitsamt dazu gehörender Jagdpfeile – sieht zwar etwas anders aus wie damals vor einigen tausend Jahren, folgt aber noch immer denselben physikalischen Gesetzmäßigkeiten wie die Waffen unserer Vorfahren.

Je weiter die Zeit voranschritt, je mehr sich die Menschen in ihrer geistigen und handwerklichen Fähigkeit weiter entwickelten, insbesondere vor dem Hintergrund der Bildung größerer Völker, die längst den überschaubaren Rahmen der Stämme überschritten hatten, desto effizienter, größer, weiter reichender – damit auch gefährlicher – wurden die Waffen.

So kamen im Lauf der Zeit zu den Ein-Mann-Waffen auch solche hinzu, die von mehreren bedient werden mussten, z. B. Katapulte und Waffen, die mehr und mehr spezialisiert eingesetzt werden konnten, wie beispielsweise Raketen mit Reichweiten, die von Kontinent zu Kontinent gemessen werden und wiederum andere, die in den unterschiedlichen Waffengattungen zum Einsatz kommen. Die Erfindung des Schießpulvers (wahrscheinlich im 11. Jh. v. Chr. in China; Wiederentdeckung durch den Freiburger Franziskanermönch *Berthold Schwarz* im 14. Jahrhundert) war in der Waffenentwicklung der wohl größte Meilenstein hinsichtlich des Antriebs von Geschossen. In der Neuzeit trennten sich dann auch die Wege der Kriegswaffen von denen, die im zivilen Bereich Verwendung fanden, so bei der Jagd, beim Wettkampfschießen und anderen privaten Einsatzgebieten.

Auf dem Jahrtausende langen Weg vom ersten Wackerstein, der auf dem Schädel des Kontrahenten niederging, bis hin zu den heutigen interkontinental-ballistischen Raketen mit atomaren Sprengköpfen sind eine ganze Menge von Gegenständen erfunden worden, die als Waffen bezeichnet werden können oder müssen. Das reicht von solchen, die eigentlich überhaupt keine Waffen sind, wie oben genannter Wacker- stein, über sog. Blank- oder Kaltwaffen (natürlich alle mit geschärften Klingen) und Schusswaffen, deren Geschosse durch unterschiedlichste Techniken angetrieben werden – bis hin zu unseren modernen Feuerwaffen, deren Geschosse mittels Nitrocellulosepulver auf die Reise gehen.

Wir stehen heute an der Schwelle einer technologischen Entwicklung, die zwar noch lange nicht ihr Maximum erreicht hat, aber dennoch keine riesigen Innovationssprünge mehr erwarten lässt, denn die Erfindung von schwarzen Löchern erzeugen- den Antimaterie-Waffen oder ähnlichen Geräten, wie sie gerne in Science Fiktion- Filmen zum Einsatz kommen, dürfte noch lange auf sich warten lassen. Die moderne Waffenentwicklung geht eher in Richtung einer Steigerung der Effizienz bestehender

Systeme für ganz konkrete Einsatzsituationen, hoher Verlässlichkeit und einer eher modularen Verwendung einzelner Komponenten. Dabei ist die militärische Entwicklung nach wie vor Leitbild für Derivate, die im zivilen Bereich eingesetzt oder – besser gesagt – vermarktet werden können.

Es leuchtet ein, dass in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft, in der immer mehr Menschen in einer zunehmend naturferneren Umwelt auf relativ kleinem Raum zusammenleben müssen, Regeln zu definieren sind, an die sich Menschen zu halten haben – insbesondere was den Umgang mit Waffen betrifft. Diese Regeln er- lässt der Gesetzgeber. Das entspricht dem Grundverständnis eines Gemeinwesens, in dem der Staat dafür sorgt, dass jeder Bürger möglichst sicher leben kann, ohne in seinen grundlegenden Rechten mehr als unvermeidlich beschränkt zu werden. Natürlich gibt es über das „Wie" zahlreiche Varianten, die diskussionsfähig sind. Das gilt für verantwortliche Regierungsmitglieder ebenso wie für Jäger oder Schützen am heimischen Stammtisch. Und dann ist noch zu unterscheiden, ob ein Gesetz von der Regierung eines autoritären, vielleicht sogar korrupten Regimes erlassen wird oder ob dies – wie bei uns – durch gewählte Vertreter aus der Mitte des Volkes heraus geschieht. Jedem Menschen mag diesbezüglich und darüber hinaus auch noch seine eigene, höchst persönliche Perspektive zugebilligt sein. Jedenfalls muss man sich mit den Vorschriften auseinandersetzen, die im jeweiligen Land des Wohnsitzes gelten oder auch in den Ländern, in, aus oder durch die Waffen befördert werden sollen.

Der deutsche Gesetzgeber hat erstmals in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts die bis dahin auf mehrere Vorschriften – die eher gewerblicher Natur waren – verstreuten, wenigen Bestimmungen zum Umgang mit Waffen in einem ersten Waffengesetz zusammengefasst. Dieses wurde in den 1930er Jahren in einigen Punkten geändert und verschärft. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es erst einmal in Deutschland keine zivilen Waffen und damit auch kein Waffengesetz. Das bis dahin existierende haben die Alliierten formal als ungültig erklärt. Erst Mitte der 1950er Jahre wurde zunächst die Bundeswehr wieder bewaffnet. Im Zuge dieser Maßnahme waren auch nach und nach erste Waffen im zivilen Bereich für Jäger und Sportschützen erhältlich. Im Jahr 1968 trat dann das erste Waffengesetz der neuen Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Dieses wurde bis heute mehrfach geändert, aber nur dreimal novelliert, sprich neu herausgegeben (1972/1976/2003). Die vorerst letzte Gesetzesänderung wurde am 19.6.2020 als Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung verkündet. Eine weitere Änderung des Waffenrechts im Bereich der Nachtsichttechnik ist der sachlichen Diskontinuität zum Opfer gefallen. Sie müsste ggf. in der nächsten Legislaturperiode, der zwanzigsten, neu in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

In diesem Zusammenhang wäre noch das Internationale Recht zu erwähnen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die grenzüberschreitende Kriminalität mit dem dazu gehörenden sog. Feuerwaffenprotokoll. Daneben gibt es noch das Supranationale Recht der Europäischen Union, das in Form von EU-Verordnungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat Rechtskraft erlangt sowie die EU-Richtlinien, die Rahmencharakter haben, aber in den Mitgliedstaaten durch eigene Rechtsakte (Gesetze oder Verordnungen) in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hier ist die sog. EU-Feuerwaffen-Richtlinie (91/477/EWG vom 18.6.1991) zu nennen.

Das deutsche Waffenrecht ist derzeit in folgenden Normen niedergelegt:

- Waffengesetz (WaffG) mit der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sowie einer Verwaltungsvorschrift (WaffVwV) – diese ist unmittelbar nur für Behörden bindend.

- Beschussgesetz (BeschG) mit der Beschussverordnung (BeschV).
- Kriegswaffen-Kontrollgesetz (KrWaffKontrG) mit drei Rechtsverordnungen und einer Verwaltungsvorschrift.

Das Internationale und Supranationale Recht ist, soweit es der Umsetzung in nationales Recht bedarf, in die genannten deutschen Bestimmungen eingearbeitet. EU-Verordnungen – wie oben dargestellt – gelten unmittelbar.

Wer mit historischen Feuerwaffen (einschließlich Nachbauten solcher oder Neukonstruktionen) schießen will oder Munition (nicht gewerblich) als sog. Wiederlader selbst herstellen oder böllern will, bedarf einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz, konkret nach § 27 SprengG.

Dieses Buch orientiert sich in seinem Schwerpunkt an den Fragen des vom Bundesverwaltungsamt mit Stand vom 15.9.2020 herausgegebenen Fragenkatalogs für die Sachkundeprüfung im Waffenrecht sowie an den gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Waffen und Sprengstoffen sowie hinsichtlich des Beschusses von Waffen in ihrer Gültigkeit ab dem 1.9.2020.

Die jeweilige Thematik wird in den Fachkapiteln so weit beschrieben, wie es für das Verständnis derselben erforderlich ist. Darüber hinausgehendes Wissen sei dem Leser durch die Lektüre ergänzender Literatur sowie durch praktische Übung, sei es als Jäger oder in einem Schießsportverein, ans Herz gelegt.

Die einzelnen Abschnitte sind grundsätzlich nach folgendem Schema aufgebaut:
- Definition/en
- Erklärung des Themas, ggf. unterlegt mit Grafiken und/oder Bildern
- Leitsatz/-sätze
- Katalognummern der Prüfungsfragen, die dem Abschnitt zugeordnet sind
- Quellen der Rechtsbestimmung.

Es wird empfohlen, bei der Lektüre dieses Buchs die zitierten Rechtsvorschriften parallel zu lesen (ich empfehle „Waffenrecht“ aus der Beck-Texte-Serie, 19. Aufl. 2021, erschienen im DTV). Die Anschaffung eines Kommentars zum Waffenrecht ist für die Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG nicht erforderlich.

Die Leitsätze sind ausnahmslos prüfungsrelevant.

Der Aufbau des Buchs folgt weitgehend der Überlegung „Technik vor Gesetz“. Einfach deshalb, weil zum Verständnis der gesetzlichen Vorschriften, der eigentliche Regelungsgegenstand, also die Waffe bzw. die Munition, in ihrem technischen Aufbau und hinsichtlich ihrer Wirkungsweise bekannt sein muss. Gleichwohl sind die einzelnen Kapitel thematisch abgeschlossen und können durchaus auch in anderer Reihenfolge als abgedruckt gelesen werden.

Kapitel I
Rechtliche Klassifizierung von Waffen

Für den **Umgang mit Waffen** gibt es eine sog. Legaldefinition, d. h. der Gesetzgeber hat eine amtliche Definition in das Waffengesetz (fortan „WaffG“ genannt) eingestellt. Der Umgang umfasst genau elf einzelne Tatbestände (Tatbestand = in einer gesetzlichen Bestimmung explizit genanntes Kriterium). Umgang hat demnach jeder, der folgende Handlungen an oder mit Waffen vornimmt:

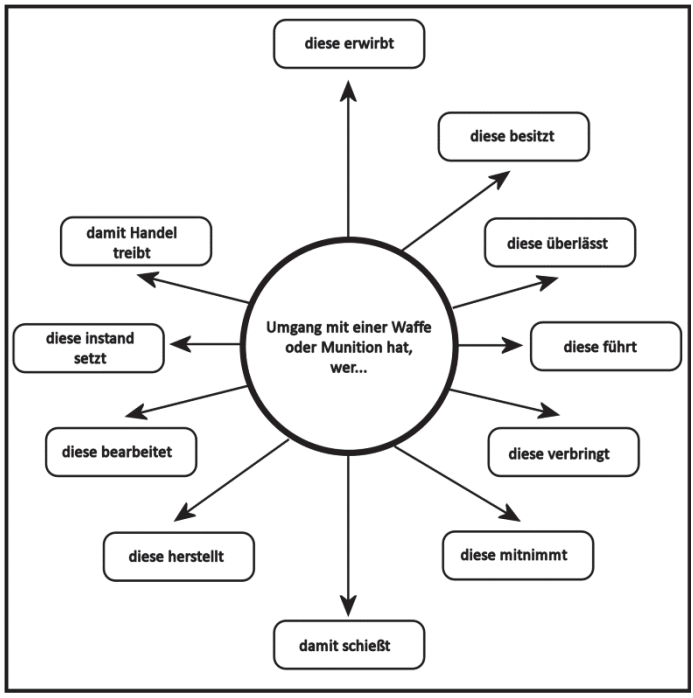

Grafik 1

Mit dem Begriff „**Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**“ definiert der Gesetzgeber das Kernziel des Waffenrechts. Er stellt zunächst fest, dass das Waffenrecht öffentliches Recht ist, also für jedermann gilt und nicht ausschließlich die Privatsphäre von Menschen berührt. Unter öffentlicher Sicherheit versteht man allgemein alle durch Recht geregelten Aspekte eines gedeihlichen Zusammenlebens von Menschen. Der Ordnungsbegriff greift in den Bereich ein, der weit vor einer Rechtsstörung liegt. Damit schafft sich der Gesetzgeber die Möglichkeit, viele Regelungen auch ohne konkreten Anlass, quasi präventiv, zu treffen nur mit dem einen Ziel, möglichen Fehlentwicklungen, die auch im abstrakten Gefahrenbereich anzusiedeln sind, rechtzeitig entgegenwirken zu können.

LEITSATZ:
Das WaffG regelt den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Katalog: I-1.01.
Quelle: § 1 Abs. 1 WaffG.

1. Waffenbegriff nach dem Waffengesetz

In § 1 Abs. 2 WaffG wird grundsätzlich definiert, was unter „Waffen“ i. S. des WaffG zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um eine Grunddefinition. Nähere Einzelheiten sind der Anlage 1 zum WaffG zu entnehmen. Dort findet man teilweise minutiös genaue Beschreibungen einzelner Waffen, Teile davon und Gegenstände, die als Waffe gelten. Da § 1 WaffG auf die Anlage 1 verweist, ist neben den Definitionen im Paragrafen-**Teil** des Gesetzes immer auch zu prüfen, ob das zu beurteilende Objekt in der **Anlage 1** ggf. näher beschrieben wird. Beide Quellen zusammen bilden eine Einheit.

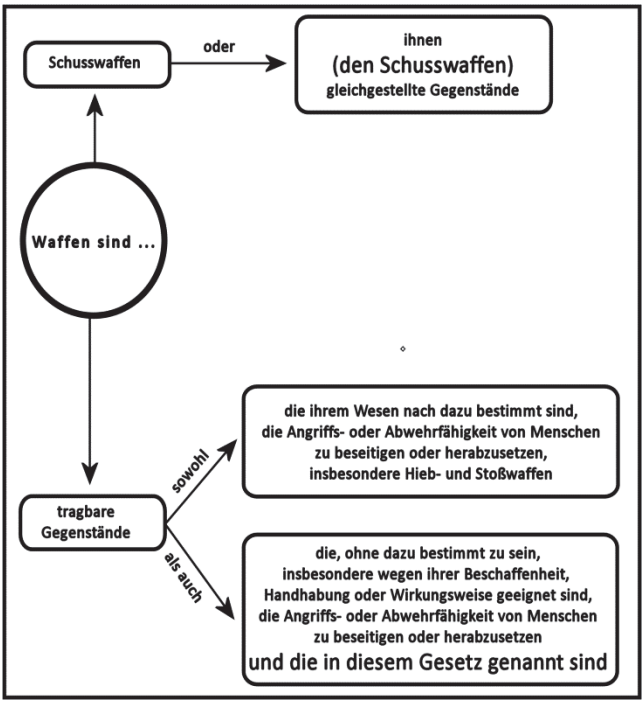

Grafik 2

Es sei an dieser Stelle bereits vorweggenommen, dass derselbe Grundsatz auch für die Erlaubnisse gilt. Die im Paragrafen-**Teil** des Gesetzes formulierten Erlaubnisse bzw. die Voraussetzungen hierzu werden ggf. in der **Anlage 2** zum WaffG modifiziert oder für manche Objekte sogar teilweise aufgehoben.

LEITSATZ:
Waffen sind:

1. *Schusswaffen (SW);*
2. *den SW gleichgestellte Gegenstände;*
3. *tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;*
4. *tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach **nicht** dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, aber insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise dennoch geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen **und** die in diesem Gesetz genannt sind.*

Katalog: I-1.11.
Quelle: § 1 Abs. 2 WaffG.

1.1 Schusswaffen

Schusswaffen dienen unterschiedlichen Aspekten. Ausgehend von § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG definiert Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG die Schusswaffe über eine zweckorientierte Verwendung. Demnach sind sie für folgende Zwecke einsetzbar:

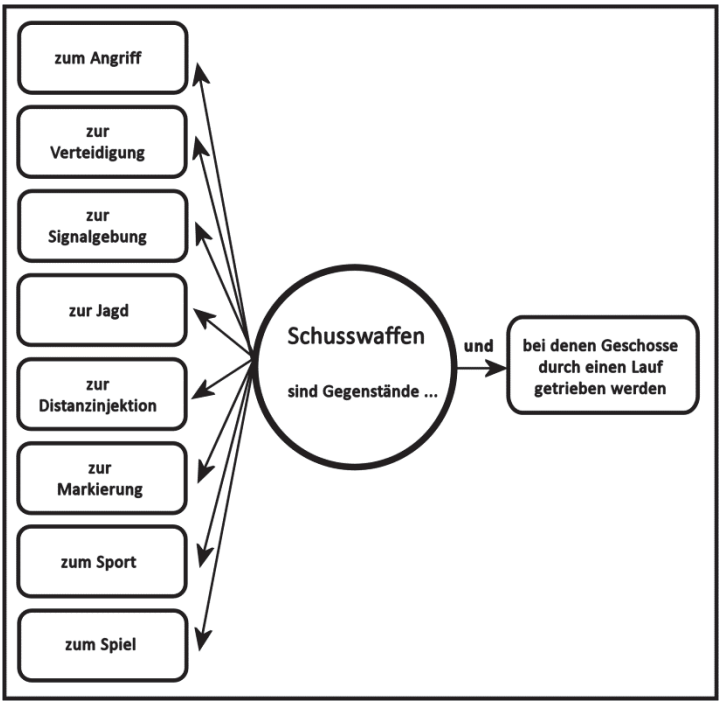

Grafik 3

Ein wichtiges Kriterium von Schusswaffen ist, dass Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Demnach muss zunächst einmal ein Lauf vorhanden sein, der darüber hinaus noch eine gewisse Länge aufweist. Ein Lauf kann als „Gebilde" bezeichnet werden, durch das sich ein Geschoss bewegt, dem bei dieser Bewegung Richtung gegeben wird, wenn die Länge dieses Gebildes mindestens der zweifachen Kalibergröße (Durchmesser) des Geschosses entspricht. Z. B. muss bei der Verwendung von Munitionim Kaliber 9 mm der Lauf, um als solcher zu gelten, mindestens 18 mm lang sein.

Aus diesem Grund sind auch Armbrüste zwar Waffen, aber keine Schusswaffen i. S. des WaffG. Sie verfügen über keinen Lauf. Ähnlich die sog. Pfeilabschussgeräte, deren Aussehen den Armbrüsten gleicht, aber keine Sehne zur Generierung der Abschussenergie besitzen, sondern ihre Kraft aus komprimierten kalten Gasen, i. d. R. Kohlenstoffdioxid (CO_2), beziehen.

Anders das Blasrohr. Es ist physisch als Lauf anzusehen, aus dem Geschosse mit Muskelkraft (die eingeblasene Luft gilt als durch Muskelkraft eingebracht) verschossen werden. Es ist aber ausdrücklich in der Anlage 2, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2,Nr. 2 vom WaffG ausgenommen.

LEITSATZ:
*Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind **und** bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Ausnahme: Blasrohr – keine Anwendung WaffG.*

Katalog: I-1.03; I-1.04.
Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.1 zum WaffG.

1.1.1 Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

Diese sind abschließend in der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nrn. 1.2.1, 1.2.2und 1.2.3 zum WaffG genannt. Nach Kapitel 1.2.1 sind solche Gegenstände den Schusswaffen gleichgestellt, die zwar Munition verschießen können, aber nicht über einen definitionsgerechten Lauf verfügen, z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die lediglich der Baumusterzulassung unterliegen. Gegenstände nach Kapitel 1.2.2 sind technische Geräte, z. B. Bolzenschussapparate, wie sie in Schlachtbetrieben verwendet wer den oder andere Apparate zum Verschießen bestimmter Munition zu technischen und industriellen Zwecken. Bei Geräten nach Kapitel 1.2.3 wird die Antriebsenergie durch Muskelkraft oder einer anderen Energiequelle eingebracht und kann gespeichert werden, z. B. bei Armbrüsten und Pfeilabschussgeräten. Die Speicherfähigkeit der Antriebsenergie ist also bei diesen Geräten das ausschlaggebende Einstufungskriterium, nicht die Antriebsenergie. So wird z. B. beim Bogen die Sehne auch durch Muskelkraft gespannt. Sie kann aber nicht gespeichert werden. Daher fällt der Bogen durch das Raster der den Schusswaffen gleichgestellten Gegenständen.

1.2 Tragbare, als Waffen bestimmte Gegenstände

Für die hier genannten tragbaren Gegenstände gelten zwei Bedingungen, damit sie den Waffenbegriff erfüllen. Zum einen müssen sie subjektiv als Waffe hergestellt worden sein und zum anderen müssen sie auch objektiv dazu dienen können, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder diese herabzusetzen. Nur wenn beide Kriterien zutreffen, gelten sie als Waffe i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. **2a WaffG**.

Die Formulierung „insbesondere“ Hieb- und Stoßwaffen bedeutet, dass neben diesen durchaus auch andere Gegenstände unter diese Begriffskategorie fallen können, ohne dass es sich um „kalte“ Waffen, also Messer oder Schwerter etc., handeln muss. Die Formulierung „insbesondere“ weist also nur darauf hin, dass die Aufzählung der genannten Objekte nur beispielhaft – nicht aber abschließend ist.

Wichtig für alle darunter subsummierten Objekten ist die objektive *und* subjektive Waffeneignung.

1.3 Tragbare, nicht als Waffe bestimmte Gegenstände

Die tragbaren Gegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Nr. **2b** WaffG unterscheiden sich von der in Kapitel 1.2 genannten Gruppe (2a) lediglich dadurch, dass zwar eine objektive, nicht aber eine subjektive Waffeneignung vorliegt.

Hierunter fallen alle Werkzeuge, wie z. B. die Axt, die zweifelsohne geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beeinflussen, seitens deren Hersteller aber für ganz andere Zwecke konstruiert und in den Handel gebracht worden ist – nämlich als Werkzeug.

Damit diese Gruppe nicht ausufert, hat der Gesetzgeber ausdrücklich den Satzteil „**und in diesem Gesetz genannt sind**“ in den Gesetzestext eingestellt und das Gewollte nochmals in § 1 Abs. 4 WaffG mit Hinweis auf die Begriffsbestimmungen in Anlage 1 klargestellt. Die hier gemeinten Gegenstände sind in Anlage 1, Abschnitt 1, Unterab- schnitt 2, Nrn. 2.1 und 2.2 zum WaffG **abschließend genannt**. Es handelt sich kon- kret um: Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser sowie um Elektroimpulsgeräte, die gegen Tiere eingesetzt werden können (ohne sog. Viehtreiber).

Die unter diesen Punkt fallenden Geräte sind somit abschließend genannt. Weitere Gegenstände, die rein theoretisch als Werkzeug oder Gebrauchsgegenstand unter den Waffenbegriff fallen könnten, sind gesetzlich nicht definiert.

Kapitel II
Technische Klassifizierung von Waffen

2. Einführung

2.1 Arten von Schusswaffen

Waffen können auf mehreren, teils höchst unterschiedlichen Wegen klassifiziert werden. So ist es möglich, Waffen einzuteilen in: Kalte Waffen, Feuerwaffen, Lang- und Kurzwaffen, historische Waffen, nach ihrem Verwendungszweck, z. B. zum Sport, zur Jagd oder zur Kriegsführung, nach ihrem Kaliber oder dem rechtlichen Status als erlaubnispflichtige oder freie Waffen sowie nach zahlreichen weiteren Merkmalen.

In Kapitel I wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber Waffen in zwei Haupt- und drei Untergruppen einteilt. Eine davon bilden die Schusswaffen, die ihrerseits in acht unterschiedliche Verwendungsarten mit einer gemeinsamen technischen Komponente unterteilt werden. Konkrete Definitionen der einzelnen Waffenarten wurden aus dem Paragrafen-Teil des Gesetzes in die Anlage 1 zum WaffG ausgelagert.

Feuerwaffen spielen im Waffenrecht eine herausragende Rolle. Das sind Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben werden. Feuerwaffen sind grundsätzlich über die gesamte Spannweite des Umgangs erlaubnispflichtig. Es gibt nur eine Ausnahme für Feuerwaffen im Kleinstkaliber, die bedürfnisfrei gestellt sind (siehe Kapitel 2.2.3).

Unerheblich ist es für Waffen im rein rechtlichen Sinn, ob sie mit einer bzw. mehreren Sicherungen ausgestattet sind, oder ob eine solche komplett fehlt. Das ist eine Frage der Waffensicherheit, die im tatsächlichen Umgang eine sehr große Rolle spielt – insbesondere in Schießanlagen oder bei Prüfungen –, nicht aber hinsichtlich einer rechtlichen Betrachtung.

2.1.1 Klassifizierung nach Art der Munitionszuführung

2.1.1.1 Halb-/Vollautomaten

Von den historischen Vorderladern abgesehen, basieren die Verschlusssysteme nahezu aller moderner Waffen auf dem Repetier-Prinzip. Halb- und Vollautomaten sind darauf aufbauend lediglich technische Weiterentwicklungen.

Der Schuss wird, am Beispiel eines Revolvers *(siehe nächste Seite Bild 1)*, als typischem Vertreter der kurzen **Repetierwaffen** ausgelöst, indem ein Finger, i. d. R. ist es der Zeigefinger, das **Abzugszüngel** im Abzugsbügel so weit nach hinten in Richtung Griff zieht, bis der Schuss „bricht", also über ein mehr oder weniger komplexes Abzugssystem ausgelöst wird.

Um den nächsten Schuss abzugeben, muss das Abzugszüngel losgelassen werden, damit es sich in seine vordere (Ruhe-)Position begeben kann. Beim erneuten Durchziehen des Abzugszüngels wird die Trommel weitergedreht, so dass eine neue Patrone vor den Lauf gebracht wird. Die abgeschossene Patronenhülse bleibt beim Revolver in ihrer Kammer bis sie manuell entladen wird. Hinweis: Zum Unterschied Single/Double-Action (SA/DA) siehe Kapitel 2.1.2.1.

Bei einer **halbautomatischen Schusswaffe**, die auch als „Selbstladewaffe" oder „Selbstlader" bezeichnet wird, erfolgen nach dem Brechen eines Schusses zwei Arbeitsschritte „automatisch". Der sich durch die Zündung des Treibladungspulvers

Bild 1

aufbauende Gasdruck treibt nicht nur das Geschoss nach vorne aus dem Lauf, sondern drückt den Verschluss (fehlt beim Revolver) über ausgeklügelte Wege in seine hinterste Position. Dabei wird die abgeschossene Patrone ausgezogen und im gleichen Arbeitsgang ausgeworfen (erster Arbeitsschritt). Die Schließfeder drückt den Verschluss anschließend aus seiner hinteren Stellung wieder nach vorne.

Dabei nimmt er aus dem Magazin eine neue Patrone mit und führt diese ins Patronenlager ein (zweiter Arbeitsschritt). Zur erneuten Schussabgabe ist dann das Abzugszüngel – wie beim Revolver – loszulassen, damit es sich in seine vorderste (Ruhe)-Position begeben kann.

Schusswaffen mit solchen Eigenschaften, die also nach Abgabe eines Schusses und Loslassen des Abzugszüngels selbst wieder schussbereit werden, nennt man halbautomatische Schusswaffen. Halbautomaten findet man vorwiegend unter Büchsen (Langwaffen mit gezogenen Läufen) und unter Kurzwaffen bei Pistolen. In *Bild 2 die* ***P 10 von Heckler & Koch***.

Bild 2

Auch bei (Schrot-)Flinten gibt es bereits Halbautomaten – allerdings nur bei einläufigen Waffen. Flinten werden als Jagd- oder Sportwaffen oft doppelläufig gebaut. Wenngleich solche Waffen i. d. R. als Einzellader ausgelegt sind, ist es technisch durchaus möglich, Mehrläufer mit einem Schrot- und einem Büchsenlauf als Halbautomaten auszulegen (z. B. die Büchsflinte von *S.D. Tanner und Söhnen*). Die halbautomatische Funktion betrifft dabei allerdings nur den Kugellauf. Halbautomatische Doppel- oder Bockflinten gibt es nicht.

Auch Double-Action-Revolver (DA) zählen nicht zu den Halbautomaten, da weder ein automatischer Auswurf der leeren Hülse noch eine automatische Zuführung des „nächsten" Schusses erfolgt. Das Abzugszüngel muss bei jedem weiteren Schuss erneut über seinen gesamten Weg durchgezogen werden, damit sich die Trommel dreht und eine neue Patrone vor den Lauf bringt.

Der Unterschied zum **Vollautomaten** besteht nun darin, dass bei diesem ein Loslassen des Abzugszüngels vor Abgabe eines weiteren Schusses nicht erforderlich ist. Die Waffe feuert so lange, wie das Abzugszüngel in seiner hinteren Stellung festgehalten wird – präzise gesagt so lange, wie Munition nachgeführt wird. Bei klassischen Hand-Vollautomaten, also Maschinengewehren, erfolgt diese Munitionszufuhr entweder über Munitionsketten oder über Trommelmagazine, die große Mengen an Munition bevorraten können.

Mit Vollautomaten können auch mehr oder weniger kurze bzw. lange Feuerstöße abgegeben werden. Die Dauer solcher Schussfolgen richtet sich danach, wie lange das Abzugszüngel vom Schützen in seiner hinteren Feuerstellung gehalten wird.

Die Zahl der pro Zeiteinheit (meist pro Minute) abgegebenen Schüsse aus Vollautomaten, die sog. „Kadenz", kann vom Schützen nicht beeinflusst werden. Sie ist konstruktionsbedingt und hängt zusätzlich von der verwendeten Munition ab.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Läufe von Vollautomaten *(Bild 3: **MG 4, Heckler & Koch**)* nicht dauerhaft mit der Abgabe von Schüssen belastet werden können und dürfen. Beim MG 42, das bis in die 1970er Jahre u. a. in der Polizei Verwendung fand, musste der Lauf spätestens nach 1400 Schuss (im Übungsbetrieb bei 700 Schuss) ausgetauscht werden, da er ansonsten rotglühend wurde und sich verformte – und damit eine Gefahr für den Schützen und sein Umfeld darstellte.

Als Hybrid-Bauform gibt es Halbautomaten, die mittels Umlegens eines kleinen Hebels, der als Flügelsicherung konstruiert ist und die Stellungen S = Gesichert, E = Einzelfeuer und F = Dauerfeuer (oder ähnliche Varianten) zeigt, zum Vollautomaten umgeschaltet werden können. Die über einen langen Zeitraum sowohl in der Bundeswehr als auch in der Polizei verwendeten Gewehre G1 und G3 von *Heckler & Koch* wiesen diese Eigenschaft auf. In der F-Stellung wirkten diese Gewehre wie Halbautomaten, d. h. das Festhalten des Abzugszüngels in der hinteren Position bewirkte lediglich die Abgabe eines einzelnen Schusses. Erst nach dem Umschalten auf „D" mutierte das Ge- wehr zur Maschinenwaffe.

Vor Abgabe des ersten Schusses muss aber jede Schusswaffe, unabhängig davon ob es sich um einen Einzellader, einen Halbautomaten oder einen Vollautomaten handelt, manuell geladen und gespannt werden, d. h. die erste Patrone ist i. d. R. durch Repetieren in das Patronenlager zu befördern. Beim Repetiervorgang wird gleichzeitig die Schlagbolzenfeder gespannt, die beim Durchziehen des Abzugszüngels nach vorne auf das Zündhütchen der Patrone schlägt und den Schuss auslöst.

Halb- und Vollautomaten machen nur dann Sinn, wenn Munition relativ schnell nachgeführt werden muss – und kann. Daher sind solche Schusswaffen ausnahmslos mit Magazinen ausgestattet. Dabei ist es unerheblich, ob diese Magazine eingebaut sind, welche Form sie haben oder ob es sich um Wechselmagazine handelt. Seit dem

1.9.2020 sind bei zivilen Waffen lediglich Magazine mit begrenzter Fassung erlaubt, für Langwaffen maximal zehn Patronen und für Kurzwaffen maximal 20 Patronen.

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bild 6

Bild 7

Unterschiedliche Flügelsicherungssysteme von Hybrid-Vollautomaten mit drei Stellungen: Gesichert, Einzelfeuer, Dauerfeuer (v.l.n.r.: H&K G3FS; H&K G36; H&K 33 KE; SIG SG551-SWAT)

LEITSATZ:

1. *Halbautomaten werden nach Schussabgabe selbst wieder schussbereit.*
2. *Erneute Schussabgabe aus demselben Lauf eines Halbautomaten nur durch Betätigung des Abzugs.*
3. *Manuelles Nachladen ab dem zweiten Schuss (Repetieren) entfällt beim Halbautomaten.*
4. *Der Halbautomat wirft nach Schussabgabe die alte Patrone aus und führt eine neue nach.*
5. *Ein Magazin ist ein typisches Merkmal eines Halbautomaten.*
6. *Magazine für Langwaffen dürfen konstruktiv max. 10 und für Kurzwaffen max. 20 Patronen aufnehmen können (siehe auch Kapitel 2.1.5 „Wesentliche Teile“).*
7. *Büchsen und Kurzwaffen sind typische Halbautomaten.*
8. *Double-Action-Revolver sind keine Halbautomaten.*
9. *Unterhebel-Repetierer sind keine Halbautomaten.*
10. *Doppelflinten können (konstruktiv bedingt) keine Halbautomaten sein.*

Katalog: II-03, II-11, II-12, II-56, II-07, II-46, II-02, I-1.27.
Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.2 zum WaffG.

2.1.1.2 Einzellader

Einzelladerwaffen sind Schusswaffen mit einem oder mehreren Läufen. Diese Waffen haben kein Magazin – weder ein eingebautes – noch ein Wechselmagazin. Das heißt, jeder Lauf muss einzeln geladen werden. Nach Schussabgabe ist die leere Patronenhülse manuell zu entfernt und durch eine neue Patrone zu ersetzen.

Bild 8: Einzelladerpistolemit einem Lauf mit einem Lauf

Bild 9: Einzelladerpistole (Deringer)mit zwei Läufen mit zwei Läufen

Der Umstand, dass eine solche Waffe mehrere Läufe haben kann, führt nicht dazu, dass es sich um (halb-)automatische Waffen handelt, da tatsächlich ohne nachzuladenbis zu vier Schuss (beim Vierling – siehe Kapitel 2.1.3.2.3) abgegeben werden können. Aber: nur ein Schuss aus jedem der vier Läufe.

Die Einzellader-Eigenschaft ist demnach mit jedem einzelnen Lauf verbunden, egal über wie viele Läufe die Waffe verfügt. Klassische Einzellader sind Doppel- oder Bock-(-doppel)-Flinten (siehe Kapitel 2.1.3.2). Sie besitzen je zwei Läufe, die entweder nebeneinander oder (aufgebockt) übereinander montiert sind. Jeder dieser Läufe muss nach dem Abschießen einer darin befindlichen Patrone erneut manuell nachgeladen werden.

LEITSATZ:

1. *Die Doppelflinte ist ein Einzellader*
2. *Halbautomatische Pistolen und Schreckschusspistolen sind keine Einzellader*
3. *Einzellader sind Schusswaffen ohne Magazine mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden*

Katalog: I-1.26, II-19.
Quelle: Anlage 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.4.

2.1.1.3 Mehrlader (Repetierer)

Der Mehrlader (nach waffengesetzlichem Terminus: Repetierer) beherbergt einen Vorrat an Patronen entweder in einem eingebauten oder in einem Wechselmagazin. Der Unterschied zum Einzellader besteht darin, dass das Zuführen der neuen Patrone sowie das Herausziehen der abgeschossenen Patrone über einen Mechanismus erfolgt. Dieser Mechanismus wird aber im Gegensatz zu halb- oder vollautomatischen Schusswaffen von Hand betätigt.

In der Regel ist am Verschlussstück ein Hebel angebracht – der sog. Kammerstängel. Mit diesem Hebel wird das Verschlussstück nach Schussabgabe entriegelt und nach hinten in Richtung des Hinterschafts bewegt. Dabei wird die Patrone über einen weiteren Mechanismus aus dem Patronenlager ausgezogen und schließlich ausgeworfen.

Bild 10: Verschluss eines klassischen Jagd-Repetierers mit Kammerstängel (Verschluss geschlossen)

Bild 11: Verschluss des Repetierers im ausgebauten Zustand

Beim anschließenden Nach-vorne-Führen des Verschlusses wird aus dem Magazin eine neue Patrone mitgenommen und in das Patronenlager eingeführt. Nach Verriegelung des Verschlusses ist die nächste Schussabgabe möglich.

Der Repetiervorgang wird also von Hand nach jeder Schussabgabe durchgeführt, damit die abgeschossene Patrone entfernt und eine neue aus dem Magazin nachgeführt wird. Erst dann ist die Waffe wieder für den nächsten einzelnen Schuss feuerbereit.

Dabei ist es unerheblich, ob das Magazin in der Waffe fest eingebaut ist oder ob es sich um ein Wechselmagazin handelt.

Eine bautechnische Besonderheit ist der sog. **Unterhebel-Repetierer** (bekannt aus zahlreichen klassischen Western-Filmen). Anstelle des seitlich, direkt am Verschlusszylinder angebrachten Kammerstängels hat dieser auf der Unterseite der Schusswaffe einen Hebel, der als Verlängerung des beweglich gestalteten Abzugsbügels ausgeformt ist.

Über diesen Hebel wird dieselbe Funktion ausgeführt, wie sie ansonsten der Kammerstängel bewirkt – Wechsel der alten mit einer neuen Patrone durch manuelles Repetieren. Der Patronenvorrat befindet sich in einem Röhrenmagazin, das unterhalb des Laufs angebracht ist.

Bild 12: Unterhebel-Repetierer (Verschluss geschlossen)

Bild 13: Unterhebel-Repetierer (Verschluss geöffnet)

Eine weitere Bauform hinsichtlich der Patronenzuführung ist der sog. ***Vorderschaft-Repetierer****.*

Bild 14: Bei dieser Repetierbüchse aus rumänischer Fertigung (Romarm Modell RG-94, Kaliber 7,62 x 39) werden die Patronen in einem Stangenmagazin, das von unten eingeschoben wird, bevorratet. Durch Nach-hinten-Ziehen des am Vorderschaft angebrachten Repetiergriffs wird der gleiche Vorgang wie beim Repetierer mit Kammerstängel oder Unterhebel durchgeführt – nämlich das Auswerfen der abgeschossenen und Zuführen einer neuen Patrone.

LEITSATZ:

1. *DA-Revolver*) und Repetierbüchsen sind Mehrlader*
2. *Unterhebel-Repetierbüchsen sind Repetierwaffen*
3. *Repetierer haben immer ein Magazin*
4. *Revolver haben immer eine Trommel*

*) DA = Double-Action – siehe Kapitel 2.1.2.1.3

Katalog: I-1.27, I-1.28, II-16.
Quelle: Anlage 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.3 zum WaffG.

2.1.1.4 Kipplaufwaffen

Waffen dieses Typs sind dadurch gekennzeichnet, dass der Lauf oder bei mehreren Läufen das Laufbündel zum Laden bzw. Entladen abgeklappt werden muss. Kipplaufwaffen gibt es als Büchse und als Flinte mit einem oder mehreren Läufen. Kipplaufwaffen können konstruktionsbedingt nur Einzellader sein.

Links sind die wesentlichen Bestandteile einer Kipplaufwaffe: Lauf oder Laufbündel, Hinterschaft, Vorderschaft abgebildet. Zum Öffnen der Waffe wird ein Hebel (rechtes Bild) zur Seite geschwenkt. Danach lässt sich der Lauf oder das Laufbündel zum Be- oder Entladen nach vorne unten abklappen.

Bild 15

Bild 16

Zum Zerlegen muss i. d. R. zuvor der Vorderschaft entfernt werden. Danach kann der oder die Läufe abgeklappt und ausgehakt werden. Die beiden bei dem gezeigten Modell vorhandenen Laufhaken am Ende des Laufbündels greifen in zwei Passstücke ein,

die sich im Verschlusskasten befinden. Dieser ist mit dem Hinterschaft fest verbunden und heißt bei Kipplaufwaffen **Basküle**.

LEITSATZ:
Der Verschlusskasten einer Kipplaufwaffe heißt Basküle.

Katalog: II-89.
Quelle: Keine eigene. Kipplaufwaffen gehören zu den Einzelladern: Anlage 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.3 zum WaffG.

2.1.2 Klassifizierung nach der Waffenlänge

2.1.2.1 Kurzwaffen

Definition: Der Gesetzgeber definiert lediglich Langwaffen. Davon leitet er im Umkehrschluss die Kurzwaffen ab:

Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

Stellt man die Langwaffen-Definition auf Kurzwaffen um, so sind Kurzwaffen Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt höchstens 30 cm – und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge höchstens 60 cm beträgt.

Langwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

	Lauf + Verschluss (geschlossen)	**und**	Kürzeste bestimmungsgemäße Gesamtlänge
Langwaffe	>30 cm		>60 cm
Kurzwaffe	≤30 cm	oder	≤60 cm

LEITSATZ:
1. *Langwaffen sind Schusswaffen (SW), deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.*
2. *Kurzwaffen sind SW, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt kürzer als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäße verwendbare Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet.*

Katalog: I-1.12, II-01.
Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 zum WaffG.

Bei Kurzwaffen – Pistole wie Revolver – ist zunächst der Unterschied für drei verschiedene Abzugssysteme zu erklären:
- **Single Action** (SA)
- **Double Action** (DA) und
- **Double Action only** (DAO)

Beim **SA-Abzug** muss vor jeder Schussabgabe das Schlagstück (auch: Hahn) von Hand nach hinten gezogen werden. Er rastet in der hinteren Spannrast des Schlosses ein und steht fortan unter Federdruck. Bei der Betätigung des Abzugszüngels gleitet der Hahn über den Spannrast und schnellt nach vorne. Dabei schlägt er, je nach Waffen- und Bautyp, entweder auf einen Schlagbolzen oder direkt auf das Zündhütchen im Patronenboden bzw. bei Randzündungsmunition auf den Randfalz der Patrone. Da- durch wird der Schuss ausgelöst.

Kennzeichen einer SA-Handwaffe ist das weit hinten im Abzugsbügel liegende Abzugszüngel und der weit ausladende Griff des Schlagstücks.

In alten Western sieht man (i. d. R. die Bösen), wie diese den Revolver in der einen Hand halten und mit der anderen Hand in schneller Reihenfolge den Hahn nach hinten schlagen, während sie mit der Haltehand den Schuss auslösen. Das waren klassische SA-Revolver.

Beim **DA-Abzug** (auch: Spannabzug) kann der Schuss ebenso wie beim SA-Abzug ausgelöst werden.

Darüber hinaus kann der Hahn aber auch direkt über die Betätigung des Abzugszüngels in die hintere Rast gebracht werden. Beim Durchziehen des Abzugszüngels wird das Schlagstück (Hahn) über die Abzugsstange (siehe Grafik 7 und 8) in die Halterast bewegt. Beim weiteren Durchziehen überwindet es diesen Widerstand und löst den Schuss aus. Diese Fähigkeit setzt eine etwas andere (aufwändigere) Konstruktion des Schlosses als beim SA-Abzug voraus.

Kennzeichen der DA-Waffe ist das relativ weit vorne im Abzugsbügel stehende Abzugszüngel. Es muss ja auch einen deutlich weiteren Hebelweg durchlaufen, als dies bei der SA-Waffe der Fall ist.

Der **DAO-Abzug** ist lediglich in der Lage, den Schuss über die DA-Funktion zu lösen, al- so nur über Spannabzug. Er kann nicht – wie bei der SA-Funktion – vorgespannt werden.

Kennzeichen der DAO-Waffe – die es sowohl als Pistole wie auch als Revolver gibt –ist, dass das Schlagstück kaum sichtbar ist. Damit kann es auch nicht mit der Hand bedient werden. Meist ist das Schlagstück völlig eingekapselt und damit überhaupt nicht sichtbar.

Typische Vertreter der DAO-Pistolen ist die *Ceska Modell 1945 im Kal. 6,35 Browning* (links) sowie der 7 mm-Revolver *Typ BAER der Gebrüder J.P. Sauer & Sohn GmbH*.Das Schlagstück bei diesen Waffen (hier: Hahn) ist im Verschlussstück integriert und kann von Hand nicht gespannt werden. Schusswaffen dieser Art bieten gegenüber SA- und DA-Waffen die höchste Sicherheit, da eine unbeabsichtigte Schussauslösung aufgrund unbeabsichtigten Spannens des Schlagstücks nicht möglich ist. Die Schussauslösung erfolgt ausnahmslos über den Spannabzug.

Bild 17

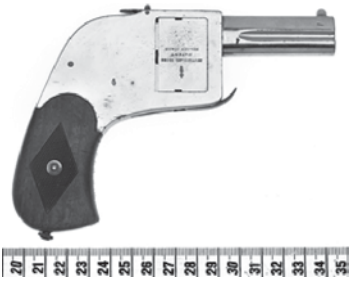

Bild 18

In allen Varianten wird beim Revolver mit dem Spannen des Hahns gleichzeitig die Trommel um eine Rast weitergedreht, so dass eine neue Patronenkammer vor den Lauf gelangt. Bei der DA-Pistole erfolgt der erste Schuss – sofern nicht manuell vorgespannt wird – im DA-Modus, alle weiteren Schüsse im SA-Modus (siehe Kapitel 2.1.2.1.1).

Schematisch grob vereinfacht sieht ein Schloss (auch: Abzugssystem) am Beispiel einer SA-Kurzwaffe wie folgt aus:

a) Abzug im entspannten Zustand (*Grafik 5*) *(Grafik 5)*

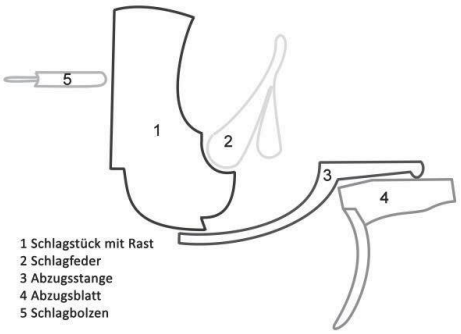

b) Abzug im gespannten Zustand *(Grafik 6)*

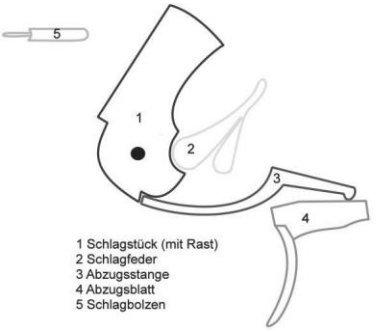

Und am Beispiel einer DA-Kurzwaffe:

a) Abzug im entspannten Zustand *(Grafik 7)*

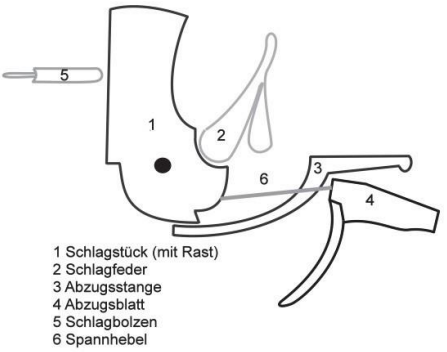

b) Abzug im gespannten Zustand *(Grafik 8)*

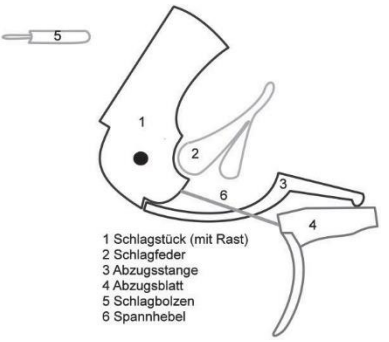

Neben diesen „klassischen" Kurzwaffenschlössern gibt es noch solche, die über kein Schlagstück (Hahn) verfügen. Stattdessen wird beim Repetiervorgang der Schlagbolzen mittels einer Druckfeder gespannt und bis zur Schussauslösung über das Züngel in einer Rast gehalten. Ist der Widerstand der Halterast überwunden, schnellt der Schlagbolzen nach vorne und schlägt auf das Auslöseelement. Diese Konstruktion nennt man Schlagbolzenschloss. Sie ist heute in vielen Pistolen anzutreffen. Ein großer Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass der Schlagbolzen beim ersten Repetieren vorgespannt wird und dadurch das gleiche Abzugsgewicht wie bei den folgen-

den Schüssen gewährleistet. Insbesondere bei Schusswaffen im Polizeieinsatz war früher wegen des deutlich höheren Abzugsgewichts bei der Abgabe des ersten Schusses aus dem DA-Modus der „Verwackler“ immer ein Problem.

2.1.2.1.1 Pistolen

Pistolen sind Kurzwaffen (siehe Kapitel 2.1.2.1). Sie werden – ebenso wie Revolver – auch Hand- oder Faustfeuerwaffen genannt. Die Zuführung von Patronen erfolgt bei modernen Pistolen aus einem Wechselmagazin. Am Anfang der Entwicklung gab es aber auch Einzellader-Pistolen als Knicklaufwaffen und ohne Magazin. Solche Pistolen sind heute allenfalls noch im sportlichen Bereich anzutreffen. Beide Varianten erhalten ihre Patronen „von hinten“, also direkt in das Patronenlager, das mit dem hinteren Teil des Laufs verbunden ist. Diese Waffen dürfen nicht mit Vorderladerpistolen verwechselt werden. Diese werden von der Laufmündung her mit Pulver und einem Geschoss geladen. Siehe hierzu Kapitel 2.1.4.1.1.

Pistolen als Feuerwaffen – um solche geht es in diesem Abschnitt – sind i. d. R. halbautomatische Schusswaffen. Halbautomaten erhalten ihre Munition aus einem – meist im Griffstück eingeführten – Magazin. Dabei wird die erste Patrone in das **fest mit dem Lauf verbundenen Patronenlager** eingeführt, indem das Verschlussstück bei eingeführtem und gefülltem Magazin in seine hintere Stellung zurückgezogen – und in dieser Stellung losgelassen wird. Die Verschlussfeder (auch: Schließfeder) schleudert den Verschluss dann nach vorne, nimmt die oberste Patrone aus dem Magazin mit und führt diese ins Patronenlager ein. Gleichzeitig wird der Verschlusszustand der Waffe hergestellt. Das heißt, der im Verschluss (auch: Schlitten) befindliche Stoßboden schließt das Patronenlager ab. Die Waffe ist jetzt gespannt und feuerbereit. Die Pistole bleibt so lange feuerbereit, wie sich Patronen im Magazin befinden. Nach Abfeuern der letzten Patrone bleibt der Verschluss geöffnet in hinterster Stellung stehen. In dieser Position kann das leere Magazin entnommen und ein gefülltes nach- geführt werden. Die Pistole ist sofort wieder feuerbereit, indem der Verschluss entwe- der von Hand kurz nach hinten gezogen und dann losgelassen wird oder indem der Verschlussfanghebel, der seitlich über dem Magazin am Griffstück angebracht ist, nach unten gedrückt wird (es gibt konstruktiv bedingte Abweichungen der Fangfunk- tion des Verschlusses).

An dieser Stelle sei ein Hinweis zur Handhabung einer Schusswaffe aus konstruktionstechnischer Sicht gegeben. Die oben gezeigte Pistole verfügt nicht nur über diefünf abgebildeten Bauteile sondern über insgesamt 36 Elemente, die teilweise nur Millimeter groß sind. Es wird dringend angeraten, eine Schuss(-waffe) nur so weit auseinander zu bauen, wie es der Hersteller zur Wartung vorgibt. Eine weitergehende Demontage sollte dem Büchsenmacher vorbehalten bleiben, da bei einem unkorrekten Zusammenbau die Waffe ggf. nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert und den Schützen und seine Umgebung gefährden kann.

Die einzelnen Bauteile einer Pistole (am Beispiel der Glock 41 gezeigt) sind folgende (*Bild 19*).

1 Verschlussstück (auch: Schlitten)
2 Schließfeder
3 Lauf
4 Griffstück
5 Magazin

Bild 19

Aus diesem Grund wird in diesem Buch auf weiterführende Konstruktions- und Funktionszeichnungen verzichtet, nicht zuletzt deshalb, weil diese für das Bestehen der Sachkundeprüfung nicht relevant sind. Darüber hinaus würde eine sachgerechte Darstellung wenigstens der gängigsten technischen Details von Schusswaffen den Rahmen dieses Buchs deutlich übersteigen.
Eine Schusswaffe kann – muss aber nicht – mit einer Sicherung versehen sein. Rechtlich ist ein solches Bauteil nicht vorgeschrieben. Dennoch verfügen die meisten modernen Schusswaffen, insbesondere Faustfeuerwaffen, über mindestens eine – meist sind es drei – Sicherungen, die bestimmte Bauteile gegen eine unbeabsichtigte Schussabgabe blockieren.
Ist eine Sicherung vorhanden, kann es sich um eine außenliegende sichtbare oder um innenliegende Sicherung(en) handeln. Eine äußere Sicherung ist meist als Flügelsicherung konstruiert. Diese hat zwei Stellungen: gesichert und feuerbereit. (Bild 21-Bild 22)

Bild 20: HK P 2000 ohne äußeres Sicherungselement

Bild 21: HK P 10 mit äußerem Sicherungselement Stellung: gesichert

Bild 22: HK P 9 mit äußerem Sicherungselement Stellung: feuerbereit

Merke: *bei jeder äußeren Sicherung, die von Hand zu betätigen ist, bedeutet ein sichtbarer weißer Punkt, dass die Waffe gesichert, also nicht feuerbereit ist und ein sichtbarer roter Punkt, dass die Waffe entsichert, also feuerbereit, ist.*

Ein anderer Waffentyp verfügt zwar über keine äußeren, manuellen Sicherungen, hat dafür aber eine oder mehrere innenliegende Sicherungen. Ein solches Modell, das über drei innenliegende Sicherungen verfügt, ist die *GLOCK Gen. 4 MOS (Kal. .45 ACP)*. Diese werden nachfolgend beschrieben.

1. Abzugssicherung

Diese besteht aus einem Hebel, der mittig zwischen den beiden außenliegenden Abzugshebeln integriert ist (1). Bei geladener Waffe steht dieser Sicherungshebel nach vorne heraus. In diesem Zustand verhindert er, dass einer der beiden Abzugshebel betätigt werden kann. Erst wenn der Sicherungshebel gezogen wird und sich auf gleicher Höhe mit den beiden Abzugshebeln befindet, können auch diese weiter durchgezogen werden.

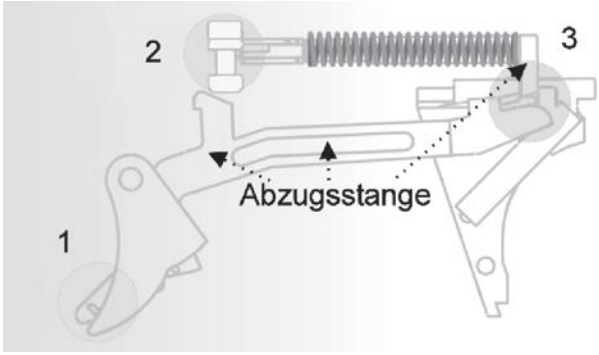

Grafik 9

2. Schlagbolzensicherung

Der Schlagbolzenkanal wird durch einen unter Federdruck stehenden Stift versperrt (2), so dass der Schlagbolzen in seiner Bewegung in Richtung Patronenboden gehin- dert ist. Erst beim weiteren Durchziehen des Abzugs wird der Bolzen nach oben ge- drückt und gibt den Kanal frei.

Entscheidet sich der Schütze gegen eine Schussabgabe und lässt den Abzug los, wird der Bolzen wieder nach unten gedrückt und verschließt erneut den Schlagbolzenkanal.

3. Fallsicherung

Die Abzugsstange greift in den hinteren Teil des Schlagbolzens ein (3) und verhindert dessen Vorwärtsbewegung. Erst wenn der Abzug nahezu ganz durchgezogen wird, senkt sich die Abzugsstange und gibt den Schlagbolzen frei. Nach Schussabgabe bewegt sich die Abzugsstange wieder nach oben und sperrt den Schlagbolzen erneut.

LEITSATZ:

1. *Eine Selbstladepistole ist eine halbautomatische SW.*
2. *Unterschied Pistole/Revolver: Die Pistole hat ein Patronenlager mit Lauf, der Revolver hat mehrere Patronenlager in der Trommel, getrennt vom Lauf.*
3. *Ein Magazin zur Aufnahme von Patronen ist ein typisches Merkmal einer halbautomatischen Pistole.*
4. *Bei der DAO-Waffe muss jeder Schuss mittels Spannabzug abgefeuert werden.*
5. *Eine DA-Pistole ist eine Waffe mit Spannabzug. Auch im entspannten Zustand kann ein Schuss abgegeben werden.*
6. *Pistolen (auch halbautomatische) müssen keine Sicherung haben.*
7. *Pistolen können halbautomatische Waffen sein.*
8. *Pistolen haben nicht immer ein Magazin.*
9. *Halbautomatische Pistolen sind nach jedem Schuss wieder schussbereit, solange sich Patronen im Magazin befinden.*
10. *Entladen einer halbautomatischen Pistole: Magazin entnehmen, Verschluss öffnen, Patronenlager entleeren.*
11. *Arten von Sicherungen an SW gibt es wie folgt: (jeweils mind. drei Nennungen):*
    a) *Die Betätigung erfolgt z. B. durch: Schieber, Druckknopf, Hebel, Flügel.*
    b) *Die Sicherung wirkt auf: Abzug, Stange, Schlagstück, Schlagbolzen.*
12. *Woran erkennt man, ob eine SW gesichert ist? In der Regel ist im entsicherten Zustand ein roter Punkt oder ein „F“ (= Feuer, fire, feu) und im gesicherten Zustand ein „S“ (= sicher, safe, sûr) sichtbar.*
13. *Revolver haben immer eine Trommel.*

Katalog: I-1.06, II-04, II-07, II-45, II-47, II-52, II-53, II-54, II-46, II-16, III-27, III-37.
Quelle: ---

2.2.1 Druckluft-/Federdruckwaffen und Waffen, bei denen die Geschosse durch kalte Gase angetrieben werden (Freie Waffen mit F-Zeichen im Fünfeck)

Die in diesem Abschnitt zu besprechenden Waffen sind – um bei dem oben aufgezeigten Schema zu bleiben – gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG zunächst einmal Schusswaffen.

Schusswaffen werden in der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 zum WaffG näher hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung definiert. In Nr. 2 desselben Unterabschnitts der Anlage 1 werden dann die Arten von Schusswaffen aufgelistet. Hier finden wir unter der Nr. 2.9 die in der Überschrift zu diesem Kapitel genannten Waffen.

Zusammenfassend stellen wir also zunächst fest:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG spricht von Schusswaffen und verweist in Absatz 4 auf die Anlage 1
2. In 1.1 der Anlage 1 wird die Zweckbestimmung von Schusswaffen definiert
3. In der Nr. 2 (2.1 bis 2.9) werden die einzelnen Waffenarten genannt
4. In Nr. 2.9 finden wir dann die Waffen dieses Abschnitts (Druckluft-/Federdruck …)

Damit wären unsere Waffen dieses Abschnitts vollständig, ausgehend vom Paragrafen-Teil des Gesetzes bis hin zur Anlage 1, abschließend definiert.

Im nächsten Schritt interessiert uns, ob es für diese Waffen Erleichterungen gibt. Diese müssten dann in der Anlage 2 aufgeführt sein. Dabei können wir uns der Begriffsdefinition aus Nr. 2.9 Anlage 1 bedienen.

Aus dem Eingangstext des Abschnitts 2 dieser Anlage erfahren wir, dass unsere Waffen grundsätzlich erlaubnispflichtig sind, denn der dort genannte Bezug stimmt mit der gefundenen Definition in Anlage 1 überein.

Halbsatz 2 des Eingangstextes weist jedoch darauf hin, dass eine Erlaubnispflicht ganz oder teilweise nicht bestehen könnte, wenn dies im Unterabschnitt 2 so niedergelegt wäre. Also geht‘ s im nächsten Schritt in den Unterabschnitt 2. Unter Punkt 1 (Erlaubnisfreier „Erwerb und Besitz“) finden wir bereits im Unterpunkt 1.1 unsere Waffen dieses Abschnitts. An dieser Stelle wird deutlich, warum eine exakte Begriffsdefinition erforderlich ist, bevor man in der Anlage 2 nach Erleichterungen guckt.

Unterpunkt 1.1 stellt für eine Erlaubnisbefreiung hinsichtlich des Erwerbs und Besitzes allerdings zwei Bedingungen auf, die **beide zutreffen** müssen:

1. Die Geschosse dürfen eine Bewegungsenergie von höchstens 7,5 J haben ($E_o \leq 7{,}5$ J) **und**
2. die Waffen müssen das Kennzeichen nach Anlage 1, Abb. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.6.1976 tragen.

Hinweis: Diese Verordnung ist schon lange außer Kraft. Gesetzestechnisch ist es jedoch üblich, dass sich der Gesetzgeber mit solchen starren Verweisen hilft. Es gibt sogar noch diesbezügliche Stilblüten, die bis ins Kaiserreich zurückreichen (im Sozialrecht – nicht im Waffenrecht).

Bei diesem Zeichen handelt es sich um das sog. „F-Zeichen im Fünfeck“.

Grafik 38

Dieses Zeichen (auch: Frei-Zeichen) bewirkt also, dass die so gekennzeichneten Waffen ohne Erlaubnis erworben und besessen werden dürfen.

Wir wollen die Anlage 2 weiter durchforsten, ob es ggf. noch weitere Erleichterungen gibt.

Bereits im nächsten Punkt 1.2 werden wir erneut fündig. Es geht um die gleichen Waffen wir zuvor. Allerdings fehlen die zuvor genannten Bedingungen (7,5 J und F-Zeichen). Dafür gibt es jetzt zwei andere Bedingungen:

1. Herstellungsdatum und Erstverkaufsdatum (in den Handel gebracht) vor dem 1.1.1970 *oder*
2. Herstellungsdatum und Erstverkaufsdatum (in den Handel gebracht) im ehemaligen Gebiet der DDR vor dem 2.4.1991

Im Gegensatz zu den beiden in 1.1 formulierten „und-Bedingungen“ haben wir in der 1.2-Regelung eine „oder-Bedingung“.

Als weiteres Zwischenfazit aus Nr. 1.1 und 1.2 halten wir folgende Möglichkeiten fest:

	Erwerb/Besitz	
	erlaubnis-frei	erlaubnis-pflichtig
Datum der Herstellung / des Inverkehrbringens **nach** dem 1.1.1970 (nicht in der ehem. DDR, ohne Energiebegrenzung und ohne F-Zeichen)		×
Datum der Herstellung / des Inverkehrbringens **vor** dem 1.1.1970 (nicht in der ehem. DDR, ohne Energiebegrenzung und ohne F-Zeichen)	×	
Datum der Herstellung / des Inverkehrbringens **vor** dem 2.4.1991 in der ehem. DDR, ohne Energiebegrenzung und ohne F-Zeichen	×	
Datum der Herstellung / des Inverkehrbringens **nach** dem 2.4.1991 mit Begrenzung auf max. 7,5 J und mit F-Zeichen	×	

Unsere Suche nach Erleichterungen geht weiter.

In Nr. 7, konkret in Nr. 7.1, wird uns erlaubt, diese Waffen erlaubnisfrei in EU-Staaten ein- oder auszuführen bzw. ins Ausland mitzunehmen (um sie wieder mit zurückzubringen) und zwar für beide vorstehend genannten Varianten (mit x in der zweiten Tabellenspalte).

Weiter in Nr. 8 bzw. 8.1. Demnach dürfen die Waffen auch erlaubnisfrei dauerhaft in Drittstaaten ausgeführt werden. Und gemäß Nr. 10 dürfen die Waffen auch erlaubnisfrei dauerhaft unbrauchbar gemacht werden.

Mehr Erleichterungen gibt es in der Anlage 2 für die genannten Waffen nicht. Wichtig dabei sind folgende zwei Erkenntnisse:

1. Erwerb und Besitz der Waffen dieses Abschnitts sind erlaubnisfrei. Daher benötigt man für diese Waffen auch keine Waffenbesitzkarte.
2. Bei diesen Waffen handelt es sich nach wie vor um Schusswaffen. Auch wenn die Bewegungsenergie der Geschosse – von den beiden Altbeständen, die mittlerweile im musealen Alter angekommen sind, einmal abgesehen – begrenzt ist und die

Waffen mit dem F gekennzeichnet sind, erlaubt die Anlage 2 kein Führen. Das heißt, wenn solche Waffen außerhalb des befriedeten Besitztums etc. geführt wer- den sollen, bedarf es einer Erlaubnis der Behörde. Diese wird in Form eines Waf- fenscheins erteilt, der allerdings für die genannten Waffen nicht zu bekommen ist. Der sog. Kleine Waffenschein ist für diesen Waffentyp nicht vorgesehen und auch nicht ausreichend.

Soweit zu der Nachverfolgung bzw. Identifikation von Waffen und von Erleichterungen, ausgehend vom Paragrafen-Teil des Gesetzes, danach der Anlage 1 und schließlich der Anlage 2.

Jetzt zu den eigentlichen Waffen dieses Abschnitts:

Federdruckwaffen

Bild 74

Bild 75: Im Bild links ist das F-Zeichen im Fünfeck neben weiteren Markierungen (Modell, Kaliber, Individual-Nummer) zu sehen.

Bild 76: Eine Federdruckwaffe muss zum Spannen des Schlosses aufgeklappt werden. Dabei wird der Lauf, der am Griffstück über einen Drehbolzen mit dem Rahmen verbunden ist, nach vorne abgeklappt.

Zum Spannen der Feder wird der Lauf nach vorne abgeklappt. Ein Geschoss (Diabolo aus Blei im Kaliber 4,5 mm) wird direkt in den Lauf des Einzelladers eingelegt. Ein eigentliches Patronenlager ist nicht bzw. nur spärlich ausgebildet vorhanden. DieLäufe solcher Waffen können glatt oder gezogen sein. Nach dem Bestücken mit Munition wird der Lauf bis zum hörbaren Einrasten zurückgeklappt. Danach ist die Waffe schussbereit.

Bei diesen Waffen ist immer darauf zu achten, dass die Diabolos tatsächlich abgeschossen werden, d. h. dass sie den Lauf verlassen. Es kommt häufig vor, dass sie im Lauf stecken bleiben und sich dort mehrere Geschosse ansammeln. Dies ist nicht ganz ungefährlich, da es dabei ggf. zu Laufsprengungen kommen kann.

Durch das Abknicken des Laufs wird bei diesem Waffentyp die Schlagfeder gespannt. Nachdem die Waffe wieder geschlossen ist und das Abzugszüngel betätigt wurde, drückt die Schlagfeder den Schlagbolzen nach vorne auf das Diabolo-Geschoss und setzt dieses in Bewegung durch den Lauf.

Eine weit verbreitete Unsitte besteht darin, die Schlagfeder der Waffe durch eine sog. Exportversion auszutauschen. Damit wird die Kraft erhöht, die durch den Schlagbolzen auf das Geschoss ausgeübt wird. Dieses erhält dadurch mehr Energie als zulässig. Die Zulassung der Waffe beruht aber darauf, dass die Geschossenergie nicht mehr als 7,5 J beträgt. Dafür muss sie auch mit dem F-Zeichen gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist nach dem Einbau der Exportfeder nicht mehr korrekt, da die Geschossenergie größer als 7,5 J ist. Diese Veränderung an der Waffe ist verboten. Sie stellt eine Bearbeitung der Waffe dar. Hierzu ist eine waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird dem Käufer einer solchen Waffe i. d. R. nicht erteilt. Der Verstoß gegen diese waffenrechtliche Bestimmung ist ein sog. Vergehen. Da es sich um ein solches nach dem WaffG handelt, gerät die Zuverlässigkeit eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers in Wegfall – mit allen damit verbundenen Folgen (Abgabe aller erlaubnis- pflichtigen Waffen etc.).

Druckluft-/elektropneumatische Waffen, CO_2-Waffen

Im Gegensatz zu Feuerwaffen, deren Geschosse von heißen Gasen angetrieben wer- den, die nach Zündung des Treibladungspulvers entstehen, gibt es auch Waffen, deren Geschosse ihren Vortrieb durch kalte Gase erhalten. Dazu zählen Waffen, die mit Druckluft oder mit Kohlenstoffdioxid (CO_2) angetrieben werden.

Druckluftwaffen verfügen über einen eingebauten Behälter, der vor dem Schießen mit Luft gefüllt werden muss. Dies geschieht entweder per Schlauchverbindung über einen Druckluftvorratsbehälter (landläufig Gasflasche genannt) oder mittels einer etwas überdimensionierten Luftpumpe.

Modernere Waffen dieses Typs erhalten ihre Vortriebskraft aus kleinen, mit CO_2 gefüllten Aluminiumkartuschen, wie sie auch in der Sahnespritze aus Mutters Küche Verwendung findet. Diese Kartuschen werden in eine Aussparung, entweder im Griffstück oder unterhalb des Laufs eingespannt und mittels einer Dorn-Schraube angestochen. Mit Betätigung des Abzugszüngels wird dann eine hinreichend große Gasmenge freigesetzt, die für den Geschossantrieb ausreichend ist.

Diese Waffen verfügen über ein Ventil, das nur so viel Gas freigibt, wie es der 7,5-J-Grenze entspricht. Meistens liegt die tatsächliche Energie um einiges unterhalb des gesetzlich zulässigen Grenzwertes.

Wie bei den Federdruckwaffen ist darauf hinzuweisen, dass es auch für diesen Waffentyp Exportventile zu kaufen gibt, die zwar erlaubnisfrei erhältlich sind, aber ohne Erlaubnis nicht in die Waffe eingebaut werden dürfen. Das Kuriose dabei ist, dass ein und dieselbe Waffe konstruktionsbedingt mit dem stärkeren Ventil geschossen werden kann – in Deutschland allerdings nicht geschossen werden darf. Daher gibt es Sportschützen, die ins umliegende Ausland fahren, dort ihre Waffe erlaubnisfrei „umfrisieren“, schießen, sie anschließend wieder umrüsten und mit der korrekt konfigurierten Waffe nach Hause fahren. Das ist alles so weit rechtens, wenn nicht vergessen wird, die Waffe wieder vor Antritt der Heimreise in den korrekten Zustand zu versetzen. Das Umgekehrte gilt natürlich auch für die Abreise, d. h. Umbau erst nach

Grenzübertritt. Aber Vorsicht: Wenn der Umbau nicht mit allgemeingebräuchlichen Werkzeugen durchgeführt werden kann, handelt es sich wiederum um eine Bearbeitung, für die eine Erlaubnis erforderlich wäre. Sollte ein solcher Umbau nachgewiesen werden, spielt es keine Rolle mehr, ob dieser in Deutschland oder anderswo stattgefunden hat.

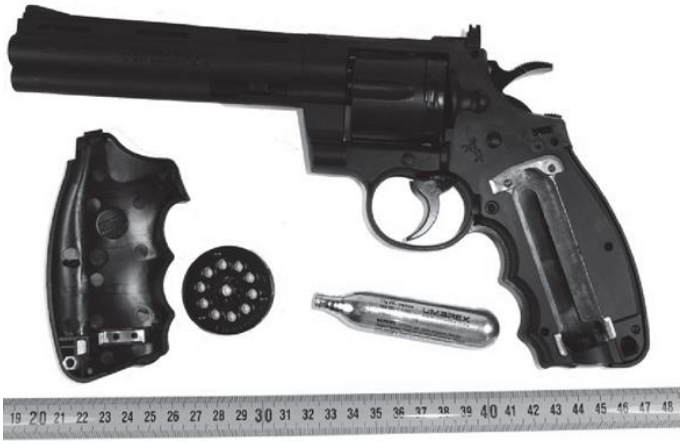

Bild 77: Im Bild eine 7,5-J-Waffe im Kaliber 4,5 mm (Diabolos oder BBQ-Stahlkugeln), die eine CO2-Kartusche im Griffstück beherbergt. Der Druckvorrat reicht (bei der gezeigten Waffe) für ungefähr zehn Magazine à zehn Schuss. Sie schießt aber durchaus auf 10 m Fleck, d. h. dass die Treffer im Umkreis von etwa 5 cm liegen.

Bild: 78: Auf der rechten Seite der Waffe befindet sich das F-Zeichen und weitere Markierungen.

Eine interessante Entwicklung stellen auch Druckluftwaffen dar, die ihre Druckluft selbst produzieren. Die auf der nächsten Seite gezeigte Waffe verfügt über eine elektropneumatische Einrichtung, die Druckluft erzeugt. Oder einfacher ausgedrückt: In der Waffe befindet sich ein kleiner elektrischer Kompressor (elektrisch angetriebene Luftpumpe), der die Luft so weit komprimiert, dass sie ausreicht, ein Geschoss mit hinreichender Energie ausdem Lauf zu treiben. Der Kompressor kann – je nach Bautyp – entweder einen Druck- Vorratsbehälter füllen und diesen im weiteren Betriebsverlauf im-

mer auf annähernd gleichem Druckniveau halten oder aber ohne Bevorratung, die Luft für jeden Schuss neu generieren. Betrieben wird die Waffe von vier AAA-Batterien.

Paintball-Waffen

Bei der oben beschriebenen Waffe mit elektropneumatischem Antrieb handelt es sich um eine Paintball-Waffe (auch Airsoft- oder Gotcha-Waffe genannt). Technisches Unterscheidungskriterium zu anderen Waffen mit 7,5-J-Begrenzung ist zunächst die, dass aus solchen Waffen Kugeln im (häufigsten) Kaliber von 6 mm verschossen werden, die eine farbige Flüssigkeit enthalten. Beim Auftreffen auf einen hinreichend harten Körper (die menschliche Oberbekleidung genügt i. d. R.) platzen die Kügelchen auf und hinterlassen einen (angeblich) auswaschbaren Farbfleck.

Diesen Umstand machen sich manche Menschen zunutze, die Krieg „spielen" wollen und daraus eine Art Wettkampf mit eigenem Regelwerk machen. Weniger in Deutschland, eher in den Niederlanden gibt es regelrechte Wettkampfarenen miteigens errichteten Anlagen, wie sie auch im Militärbereich zu Übungszwecken Verwendung finden.

Die unten gezeigte Waffe verfügt über eine Umschaltvorrichtung für Dauerfeuer. Schusswaffen, die Dauerfeuer oder Feuerstöße abgeben können, sind Vollautomaten im Sinne des deutschen Waffenrechts und zählen damit zu den verbotenen Waffen. Es kommt dabei überhaupt nicht darauf an, welche Munition damit verschossen werden kann. Einzige Ausnahme: Die Schusswaffe fällt unter den Geltungsbereich der EU-Spielzeugrichtlinie (siehe Kapitel 2.7) und fällt damit – außer, wenn sie als Anscheinswaffe verwendet wird – nicht unter das deutsche Waffengesetz. Spielzeug ist eine solche Waffe im Sinne des Rechts dann, wenn ihre Geschosse nicht mehr als 0,5 J-Bewegungsenergie erbringen. Ansonsten handelt es sich um eine Schusswaffe mit allen Konsequenzen, außer wenn andere Erleichterungstatbestände (z. B. F-Kennzeichnung) vorhanden sind.

Einige europäische Staaten haben eine solche Restriktion nicht in ihre Waffengesetze eingestellt. Daher sind sie für Menschen, die in solchen Freizeitbetätigungen ihren Spaß finden, geradezu zum Eldorado geworden. Die gezeigte Waffe verfügt über eine solche Markierung (<0,5 J) und darf damit mit Dauerfeuerfunktion verwendet werden.

Bild 79: Eine Paintball-Waffe mit elektropneumatischem Antrieb mit entnommenem Magazin für die Farbkugeln und Batteriefach

Bild 80: Die Dauerfeuerumschaltung im Abzugsbügel

Bild 81: Die Spielzeugkennzeichnung <0,5 J zur Legalisierung der Vollautomatik-Funktion in Deutschland

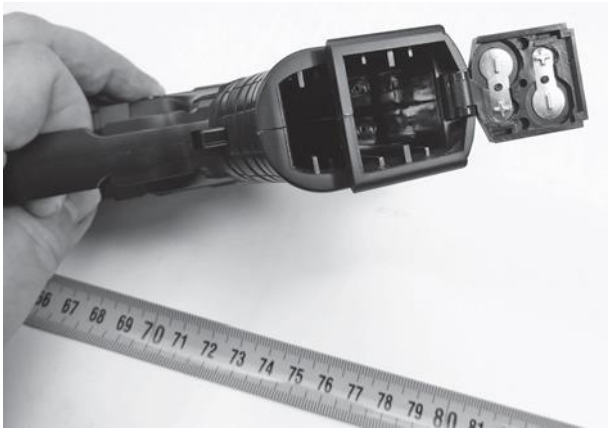

Bild 82: Das Batteriefach und der Magazinschacht

Bild 83: Diese Munition (Farbkügelchen) im Kaliber 6 mm wird aus Paintball-Waffen verschossen.

Tabellarische Zusammenfassung der Erlaubnisbefreiungen für Druckluft-/Federdruckwaffen und Waffen, bei denen die Geschosse durch kalte Gase angetrieben werden (Freie Waffen mit F-Zeichen im Fünfeck)

Tabelle Teil 1

Aunahme-tatbestand ➔	**Erlaubnisfreier Erwerb/Besitz** Anl2, A2, UA2, Nr. 1.	**Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer WBK** Anl2, A2, UA2, Nr. 2.	**Erlaubnisfreier Erwerb/Besitz durch Inhaber einer WBK** Anl2, A2, UA2, Nr. 2a.	**Erlaubnisfreies Führen** Anl2, A2, UA2, Nr. 3.	**Erlaubnisfreier Handel/erlaubnisfreie Herstellung** Anl2, A2, UA2, Nr. 4.	**Erlaubnisfreier Handel Anl2, A2,** UA2, Nr. 5.	**Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung** Anl2, A2, UA2, Nr. 6.	**Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes** Anl2, A2, UA2, Nr. 7.1.
Nein								
Ja ➔	×							×
unter folgenden Bedingungen		nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	sofern die Voraussetzungen der Nr. 1.1 oder 1.2 vorliegen

Tabelle Teil 2 (Fortsetzung)

Ausnahme -tatbestand ➔	**Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat)** Anl2, A2, UA2, Nr. 8.	**Erwerb/Besitz ohne Bedürfnisnachweis** Anl2, A2, UA3, Nr. 1.	**Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis – Kleiner Waffenschein** Anl2, A2, UA3, Nr. 2.	**Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waf-fen** Anl2, A3, UA1	**Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen** Anl2, A3, UA2, Nr. 1., 4., 5.
Nein					
Ja ➔	×				×
unter folgen-den Bedin-gungen	ggf. außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten beachten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	Nr. 1: E_0 <0,5 J Nr. 2: unbrauchbar gemachte Schusswaffen Nr. 3: Nachbildungen gemäß Anlage l A1 UA1 Nr. 6. Aber für alle gilt: tauglich als Anscheinswaffe

Abkürzungen ab Spalte 2: [Anl = Anlage, A = Abschnitt, UA = Unterabschnitt, Nr. = laufende Nummer]

LEITSATZ:

1. *Freie Waffen mit F-Zeichen sind SW.*
2. *Soft-Air-Waffen >0,5 J sind SW.*
3. *Federdruckwaffen <7,5 J sind SW.*
4. *Diabolos sind keine Munition, aber Geschosse.*
5. *Eine WBK zum Erwerb und Besitz von Waffen mit F-Zeichen nicht erforderlich.*
6. *Der Erwerb aller Druckluftwaffen <7,5 J mit F-Zeichen ist erlaubnisfrei.*
7. *Der Erwerb von Druckluftwaffen, die vor dem 1.1.1970 hergestellt und in den Handel gebracht worden sind, ist erlaubnisfrei.*
8. *Der Erwerb aller Druckluftwaffen mit F-Zeichen ist erlaubnisfrei.*
9. *Kein erlaubnisfreier Erwerb (auch nicht durch Volljährige), wenn auf der Waffe nur der Aufdruck: „frei ab 18 Jahren" angebracht ist.*
10. *Erwerb von Druckluft-, Federdruck- oder CO2-Waffen durch Volljährige ist erlaubnisfrei, wenn die Waffe mit einem F-Zeichen gekennzeichnet ist.*
11. *Bei Druckluftgewehr ohne F-Zeichen, die nach dem 1.1.1970 hergestellt worden sind (ausgenommen DDR), ist eine WBK erforderlich.*
12. *Das Führen von Waffen mit F-Zeichen mit dem Kleinen Waffenschein (KWS) ist unzulässig.*
13. *Zum Führen außerhalb des befriedeten Besitztums etc. von F-Waffen ist die WBK oder der KWS nicht ausreichend.*
14. *Beim zugriffsbereiten Führen außerhalb der Wohnung einer Waffe mit F-Kennzeichnung für <7,5 J ist ein Waffenschein erforderlich.*
15. *Zum Führen einer F-Waffe im Gürtelholster ist ein Waffenschein erforderlich. DieVolljährigkeit spielt dabei keine Rolle.*

Katalog: I-1.04, I-1.05, I-1.34, I-2.22, I-2.64, I-2.66, I-2.77, I-2.74
Quelle: Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.9 zum WaffG.

2.2.2 Weitere waffenähnliche Gegenstände

In der Anlage 1 sind drei Gruppen tragbarer Gegenstände als „den Schusswaffen gleichgestellt" benannt.

a) wenn aus ihnen Munition (so wie sie die Anlage 1 definiert – siehe Kapitel 3) zu den Zwecken: Angriff, Verteidigung, Signalgebung, Jagd, Distanzinjektion, Markierung, Sport oder Spiel (siehe Grafik in Kapitel 1.1) verschossen werden kann. Das sind die SRS-Waffen (siehe Kapitel 2.2.2).

b) Geräte, aus denen feste Körper gezielt verschossen werden können, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht wird und durch eine Sperrvorrichtung gehalten werden kann. Beispiele: Armbrust und Pfeilabschussgerät.

c) Technische Geräte, die den EU-Vorschriften über Maschinen und damit in Verbindung stehender Richtlinien und Verordnungen entsprechen und zum Abschießen von Munition für andere Zwecke als die vorstehend in Buchstabe a) genannten bestimmt sind.

Die beiden unter a) und b) genannten Gegenstände wurden bereits behandelt. Die unter c) genannte Gruppe wird nachfolgend näher beschrieben.

Technische Geräte (oben c)
Entsprechen diese Geräte sowohl der Maschinenrichtlinie (2006/42/EU) in der jeweils geltenden Fassung gleichermaßen wie den Anforderungen des § 7 BeschG bzw. § 11 BeschV und tragen ein Zulassungszeichen gemäß Anlage II, Abb. 5 der BeschV, unterliegen die Objekte lediglich der Baumusterzulassung. Dann handelt es sich nicht um Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1Nr. 1.2.2 WaffG, sondern um Werkzeuge, die dem WaffG nicht unterliegen.

Damit ist auch der Kauf und Besitz sowie das Führen für Personen unter 18 Jahren erlaubt.
Das Zulassungszeichen ist folgendes:

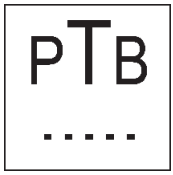

Grafik 44

Nur wenn diese Geräte nicht den Anforderungen der Maschinenrichtlinie bzw. des BeschG entsprechen, fallen sie unter den Waffenbegriff des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.

Sie tragen weder das oben gezeigte Zulassungszeichen noch verfügen sie über eine Konformitätserklärung (damit wird erklärt, dass das Produkt den EU-Vorschriften entspricht) des Inverkehrbringers.

Damit werden die Geräte zur Schusswaffe mit allen erlaubnisrechtlichen Konsequenzen.

Der Gesetzgeber gibt als Beispiel für diese Geräte an:
- Geräte insbesondere für Schlachtzwecke (sog. Bolzenschussgeräte)
- Geräte für technische und industrielle Zwecke (z. B. Leinenschussgeräte zur Herstellung einer Verbindung zwischen Schiffen auf See)
- tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte.

Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2.2 zum WaffG

Elektroimpulsgeräte
Die Anlage 1 zum WaffG umschreibt diese als Gegenstände, deren Wirkung auf einer anderen als mechanischer Energie beruht. Es gibt zwei Typen von Elektroimpulsgeräten:
-Direktkontaktgeräte
-Distanzkontaktgeräte.

Bei den zuletzt genannten wird die elektrische Energie entweder über einen elektrisch leitenden Flüssigkeitsstrahl auf das Zielobjekt übertragen oder über Drähte, die auf das Zielobjekt verschossen werden und mit dem im Abschussgerät verbauten Generator verbunden sind.
Diese Geräte sind in Deutschland für den zivilen Bereich nicht zulassungsfähig und werden folgerichtig in der Anlage 2 als Verbotsgegenstände bezeichnet. In der Polizei finden sie als Taser *(Bild 97)* Verwendung.

Bild 97

Direktkontaktgeräte (Elektroschocker – Bild 98) sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Bei dieser Geräteart unterscheidet der Gesetzgeber wiederum zwei Typen:
-Geräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a und
-Geräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b

Bild 98

Erinnern Sie sich, was eingangs dieses Buchs zu den Waffenarten, insbesondere zu den tragbaren Gegenständen, die als Waffe gelten sollen, gesagt wurde. Die so genannten a-Waffen sind solche, die objektiv und subjektiv als Waffe bestimmt sind und auch dafür verwendet werden. Die b-Waffen sind solche, die zwar objektiv als Waffe verwendet werden können, subjektiv aber zu anderen Zwecken bestimmt sind. Aus diesem großen Kreis, der hauptsächlich Werkzeuge umfasst, hat der Gesetzgeber nur solchen eine Waffeneigenschaft verliehen, die er ausdrücklich im Waffengesetz nennt. Diese Nennung erfolgt dann im 1. Abschnitt der Anlage 2 (Verbotene Waffen).

Elektroimpulsgeräte, die unter den a-Waffenbegriff fallen
(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.2)
-betreffen nur das Zielobjekt Mensch als Angreifer;
-diesem können die Geräte Verletzungen beibringen.

Diese a-Elektroimpulsgeräte sind allerdings nur dann erlaubt, wenn sie
-von der PTB zugelassen sind und ein amtl. Prüfzeichen tragen (Grafik 45) und
-gesundheitlich unbedenklich sind.

Grafik 45

Fehlt eine dieser Bedingungen, sind die Geräte verboten (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6).

Elektroimpulsgeräte, die unter den b-Waffenbegriff fallen
(Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2)
Hier gibt es zwei Varianten:

a) schmerzzufügende Geräte. Diese
-betreffen nur das Zielobjekt Tier ohne weitere Nennung einer Zweckbestimmung
-zulässig ist nur das Zufügen von Schmerzen, nicht aber von Verletzungen.

Diese Geräte sind dann dem WaffG unterworfen, wenn sie in anderen Bereichen als der Tierhaltung oder der Hundeausbildung Verwendung finden.
Wenn diese Geräte ihrer Bestimmung entsprechend (Herstellerangabe) im Bereich der Tierhaltung oder bei der sachgerechter Hundeausbildung Verwendung finden (z.B. Viehtreiber, elektr. Hundehalsbänder), fallen sie nicht unter das WaffG.

b) verletzungszufügende Geräte.
Diese Geräte sind grundsätzlich verboten.

Außer:
-sie sind amtlich zugelassen und tragen ein Zulassungszeichen
-sie sind gesundheitlich unbedenklich

Fehlt nur eine dieser zwei Bedingungen, sind die Geräte verboten (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.4).

Erlaub sind diese Geräte auch,
-wenn sie bestimmungsgemäß in der Tierhaltung verwendet werden.

Rechtliche Probleme mit Elektroimpulsgeräten:
1. der Gesetzgeber trifft keine Regelung zur praktischen Unterscheidung zwischen zugelassenen a- und b- Elektroimpulsgeräten z.B. durch eine Aufschrift wie etwa beim Reizgas.
2. der Gesetzgeber differenziert bei den b-Geräten in solche, die nur Schmerzen beibringen dürfen, während anderen das Verletzen erlaubt ist und je nach Tierart und tolerierter Verwendung mal unter das Waffengesetz fallen, mal nicht oder gar als Verbotsgegenstand gelten. Insgesamt ist diese Regelung undurchsichtig und unsauber. Zumal in den Begründungen der diversen amtlichen Drucksachen zur 2008er Änderung des WaffG, mit der der „Schmerzbegriff" in die Nr. 2.2 der Anlage 1 eingefügt wurde, kein Wort zum Hintergrund der Änderung zu lesen ist.
3. warum der Gesetzgeber Waffen definiert, die ausdrücklich nur gegen Tiere Verwendung finden dürfen, obwohl er an anderer Stelle (z.B. in der Verwaltungsvorschrift) Wert auf die Feststellung legt, dass das Gesetz Waffen ausschließlich als gegen Menschen gerichtete Aggressionsinstrumente ansieht, bleibt ebenso sein Geheimnis.
Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.1, 2.2, 2.2.1 zum WaffG.

Gegenstände, die von einer offenen Flamme verlassen werden

Bild 99

Gegenstände, bei denen
- gasförmige,
- flüssige oder
- feste Stoffe

den Gegenstand
- gezielt und
- brennend

mit einer Flamme verlassen, die länger als 20 cm ist.

Insbesondere Hauseigentümern sind diese „Terrassen-Flammenwerfer“ bestens bekannt. Sie werden zur Entfernung von Unkraut zwischen den Fliesen eingesetzt.

Sie sind mit der Nennung im WaffG ausdrücklich nicht gemeint. Allerdings nur dann, wenn der Flammenstrahl nicht länger als 20 cm ist.

Sollte dies der Fall sein oder bei „Eigenbauten“, die eher nicht der Unkrautbekämpfung dienen, fällt das Gerät zwar mangels Nennung in der Anlage 2 nicht unter die verbotenen Gegenstände, wird aber komplett erlaubnispflichtig nach dem WaffG.

Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.4 zum WaffG.

Molotowcocktails und Vergleichbares

Gegenstände, bei denen es sich ausnahmslos um Eigenbauten handelt, die folgenden Bedingungen genügen:
- sie enthalten leicht entflammbare Stoffe
- sie bieten Gewähr, dass diese Stoffe leicht entzündet und verteilt werden
- dass dadurch schlagartig ein Brand entstehen kann

oder
- dass bei Verwendung explosionsgefährlicher bzw. explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann.

Zur Begrifflichkeit sagt § 1 Abs. 2 des SprengG:

Es sind:
1. **explosionsfähige** Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind,
2. **explosionsgefährliche** Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind.

Die unter 1. genannten Stoffe sind unmittelbar „zündfähig“, während die unter 2. genannten Stoffe i. d. R. durch einen chemischen Prozess zündfähig gemacht werden müssen.

Quelle: Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.5 zum WaffG.

2.10.2.1 Messer ohne Werkzeugeigenschaften

Bei dieser Gruppe von Waffen handelt es sich um solche, auf die § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG mit beiden Bedingungen zu trifft. Diese Objekte sind also

a) subjektiv (vom Hersteller oder Bearbeiter) als Waffe bestimmt und

b) aufgrund ihrer technischen Konstruktion auch dafür geeignet.

Bild 176

Bild 177

So wie dieser klassische **Dolch** (*Bild 176*), bei dem beide Klingenseiten geschliffen sind und der Griff symmetrisch zur Klingen-Längsachse sitzt.

Oder auch in dieser orientalisch anmutenden Version (*Bild 177*). Wenngleich es sich hier nicht um einen Dolch handelt (nur eine Seite der Klinge ist geschliffen), ist es doch offensichtlich, dass es sich bei diesem Objekt sicherlich nicht um ein Messer handelt, das zum Schälen von Spargel konstruiert wurde, sondern zu ganz anderen Zwecken.

Zu dieser Gruppe zählen auch die Tomahawks, die Winnetou und Co. immer dann ausgegraben haben, wenn der Rat der Stammesältesten die Friedenspfeife beiseitegelegt – und zum Kampf gegen die US-Kavallerie gerufen, getanzt und getrommelt hat.

Tomahawks sind ausnahmslos Kriegswaffen, zwar antike, aber sicherlich nicht zum Kartoffelschälen konstruiert. Daher fallen sie, unabhängig von der Länge ihrer Klingen, unter die Aggressionswaffen.

Rechtliche Neuregelung zum Führen von Waffen an bestimmten Orten ab September 2020

Mit dem 3. WaffRÄndG hat der Gesetzgeber aufgrund einer zuvor im Bundesrat intensiv geführten Diskussion, die sich an Szenen-Kenntnissen festmachte, eine Ermächtigung für die Landesregierungen zur Schaffung von Führungsverboten für bestimmte Waffen ins WaffG eingestellt. Die Regelung ist seit September 2020 in Kraft.

Mit dieser Ermächtigung ist der Gesetzgeber vom Grundsatz der Alleinzuständigkeit abgewichen und hat eine waffenrechtliche Gesetzgebungsermächtigung (Rechtsverordnung), die eigentlich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 GG dem Bund obliegt, an die Länder abgetreten und nicht nur das, denn diese können ihre Befugnis an die oberste Landesbehörde (Ministerien) und diese noch weiter nach unten abtreten.

Ob man diese Regelung für gut oder weniger gut halten darf oder soll, mag der Betrachtung eines jeden Einzelnen überlassen bleiben. In der heutigen Zeit weht der vorherrschende politische Wind eher von den Ländern in Richtung Berlin als umgekehrt. Stärkung des föderalen Elements in der Politik nennen das unsere Politiker. Damit lassen sie betroffene Bürger, wie in anderen Bereichen der Sicherheits- und Schulpolitik auch, im Regen stehen, wenn es um länderübergreifende Betrachtungen geht. Im Hinblick auf die neue Regelung kann man mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass sogar nebeneinander liegende Landkreise eigene – und vonein-

ander abweichende – Bestimmungen erlassen werden. Diese sind natürlich jedem Bürger bis ins Detail bekannt, insbesondere wenn er als Tourist in eine Stadt kommt, in der eine solche Regelung gilt! „Spaß“ gibt es dabei insbesondere bei Städtereisenmit Senioren, bei denen jeder zweite ältere Herr aus alter Gewohnheit ein Taschenmesser in der Hosentasche hat. Ein typisch aktionistisches Polit-Placebo!

Um was geht es bei dieser **Neuregelung?**

Betroffen ist das Führen von

a) Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 (also „geborene“ wie „erkorene“ – siehe nochmals die Einleitung zu Kapitel 2.10)
b) Messer mit feststehender Klinge
c) Messer mit feststellbarer Klinge. Dazu zählen neben den Einhandmessern auch Taschenmesser, deren Klinge zwar nur beidhändig ausgeklappt werden kann – im Übrigen aber feststellbar ist (siehe das Beispiel mit dem Laquiole-Messer auf S. 159).

Neben den unter a) genannten Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände (z. B. SRS-Waffen), gehören also auch die unter b) und c) genannten Messer zum Kreis der betroffenen Waffen.

Allerdings nur dann, wenn ihre Klinge länger als 4 cm ist.

An dieser Stelle führt der Gesetzgeber einen neuen Längenbegriff bei Messer ein. Während die (noch gültige Verwaltungsvorschrift) ausführt, dass Messer, einseitig geschliffen, mit einer Klingenlänge < 8,5 cm nicht zu den Waffen zählen, sind in der neuen Regelung Messer mit einer Klingenlänge schon mit mehr als 4 cm betroffen.

Aus medizinischer Sicht ist es unstreitig, dass auch mit solchen Messern letale Verletzungen beigebracht werden können. Dennoch ist es fraglich, ob hier der Gesetzgeber nicht sprichwörtlich das „Kinde mit dem Bade“ ausschüttet.

Da diese Regelung „konstitutiv“, also rechtsgestaltend zu bewerten ist, tritt die VwV in den Hintergrund. Sie gilt damit auch für Gebrauchsmesser (Werkzeuge).

Das Pistolen-Messer (Bilder 174 und 175 auf S. 167) mit einer Klingenlänge von 4,9 cm wäre von diesem Verbot betroffen. Daher ist gerade bei solchen Accessoires äußerste Vorsicht geboten, weil sie gerne an Schlüsselanhänger oder in Geldbeutel, Handtaschen etc. mitgeführt werden.

Wann darf der Verordnungsgeber eine solche Regelung erlassen?

Nur dann, wenn **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von **Gefahren für die öffentliche Sicherheit** erforderlich ist.

„**Tatsachen**“ müssen die Annahme, durch das Führen der genannten Messer würde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen, rechtfertigen. Diese Formulierung ist die „höchste“ Interventionsstufe im Verwaltungsrecht. Die Vermutung alleine, dass irgendjemand mit einem solchen Messer Schaden anrichten könnte, genügt hier definitiv nicht. Es müssen sich ganz konkret nachweisbar schon entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit ereignet haben.

Der „**Gefahrenbegriff**“ wird an dieser Stelle nicht weiter ausgelegt. Allerdings genügt hier eine abstrakte Gefahr (es könnte ja jemand ein Messer mitführen) sicherlich nicht. Es genügt aber die latente Gefahr, d. h. die Ursachenvermutung, dass jemand, der ein Messer mitführt, auch davon Gebrauch machen könnte.

Die „**öffentliche Sicherheit**“ weist darauf hin, dass die Regelung (zunächst) nur auf allgemein zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen gelten kann, unabhängig davon, ob sie verkehrsrechtlich gewidmet sind oder nicht. In Privaträumen (geöffnete Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Ladenlokale etc. sind keine Privaträume) greift die Regelung nicht.

„**Erforderlich**“ weist auf die Beachtung der verwaltungsrechtlichen Begriffe „Mindesteingriff“ und „Verhältnismäßigkeit“ hin. Das heißt, wenn die Verbote oder Beschränkungen (abgestufte Verbote/Beschränkungen wirken nicht) die einzige Möglichkeit sind (oder die am besten geeignete) und es gibt keine anderen, die weniger in die Rechte der von der Regelung Betroffenen eingreift, so ist die Maßnahme erforderlich.

Diese grundsätzlichen Fragen muss der Verordnungsgeber prüfen, bevor er eine Norm erlässt. Unterlässt er dieses oder begeht er dabei einen gravierenden Beurteilungsfehler, prüfen im Nachhinein die Gerichte die Rechtmäßigkeit der Rechtsnorm – sofern jemand dagegen klagt.

Für welche Orte kann eine solche Verordnung Geltung erlangen?

a) auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,

b) in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,

c) in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen,

d) auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die an die in den Nummern b) und c) genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen.

Zu a)

Der Gesetzgeber spricht absichtlich von „Menschenansammlungen“, um Vergleiche oder Verwechslungen mit dem Versammlungsrecht, in dem das Zusammenkommen mehrerer Menschen unterschiedlich definiert ist, zu vermeiden. Hier ist also das triviale Beieinandersein von Menschen gemeint. Unerheblich ist es dabei, ob diese auf irgendeine Weise zusammengehören oder nicht bzw. um wie viele es sich handeln muss. Sicherlich genügen zwei oder drei Personen nicht, um eine Menschenansammlung zu begründen. Ab fünf Personen kann das im Einzelfall allerdings schon der Fall sein.

Zu b)

Gebäude oder Flächen für den öffentlichen Verkehr sind wiederum trivial zu betrachten. Es handelt sich um Orte, die grundsätzlich jedermann offenstehen und die einem Hausrecht unterliegen. Während Punkt a) Straßen, Wege und Plätze meint (dort gibt es kein Hausrecht), spricht Punkt b) die Orte an, an denen ein Hausrecht ausgeübt werden kann, z. B. Bahnhofsvorplätze, Gleisanlagen, Bahnsteige, Bahnhöfe etc.

Hier wird also der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ auch auf bestimmte Privatflächen ausgedehnt, die einem Hausrecht unterliegen und nach Auffassung des Gesetzgebers regelungsbedürftig sind.

Bedenklich ist dabei die Ausdehnung der Gültigkeit solcher Verordnungen auch auf Einkaufszentren. Damit würde der Gesetz- und Verordnungsgeber ganz massiv in den Privat- bzw. Eigentumsbereich Einzelner eingreifen. Ob dies aus verfassungsrechtlichen Gründen zulässig ist, wird sich zeigen.

Zu c)
Hier sind sicherlich nicht die Volkshochschulen gemeint. Schon eher Schulhöfe oder Jugend-Treffs bzw. Jugendzentren.

Zu d)
Die nähere Umgebung der in b) und c) genannten Orte werden hier (sinnvollerweise) mit einbezogen. Sie müssen an die genannten Orte unmittelbar angrenzen. Im Extremfall könnte das auch eine Straße betreffen, die an einen öffentlichen Platz angrenzt und tatsächlich einige Kilometer lang ist. Dann gilt die Verordnung über die gesamte Länge der Straße.

Dem Landes-Verordnungsgeber (oder Behörden darunter) trägt der Bundesgesetzgeber auf, in die Rechtsverordnung eine Reihe von Ausnahmetatbeständen einzustellen.

Ausnahmen von diesen Verordnungen gibt es für folgende Personen:
1. für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohner, Anlieger und Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibende und bei ihnen Beschäftigte oder bei von den Gewerbetreiben- den Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nr. 2 führen, wenn das Führen zum Zwecke des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder damit im Zusammenhang steht.

Es bleibt abzuwarten, welche Wirkungen solche Verordnungen zeigen und ob sie die Hoffnung der Politiker, die solche Regelungen vehement gefordert haben, auch erfüllen. Falls ja, steht es in den Zeitungen. Im umgekehrten Fall spricht keiner mehr davon – was aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, zu Recht vermutet werden darf.

Quelle: § 1 Abs. 2 Nr. 2a und b, § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG; Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1 und 2 zum WaffG.

2.10.2.2 Hiebwaffen ohne Klingen

Unter Hiebwaffen versteht der Gesetzgeber nicht nur Hellebarden, Äxte und Tomahawks etc., sondern eben auch „stumpfe" Gegenstände ohne Klingen, die also keine Blankwaffen sind.

Auch solche Waffen sind vom Führungsverbot grundsätzlich betroffen – natürlich mit den in den vorstehenden Teilkapiteln schon mehrfach genannten Ausnahmen.

Die Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 zum WaffG definiert die dort aufgeführten Waffen also solche, die unter Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beibringen können. Bei den hier zu betrachtenden Waffen bleiben hauptsächlich Hieb und Schlag, bei manchen Waffen auch noch der Wurf.

Einer der harmlosesten Vertreter dieser Gruppe ist die **Hiebwaffe** Marke „Stein", wie sie in der Polizei Baden-Württembergs in den 1970er Jahren natürlich nur „dienstliche" Verwendung gefunden hat (*Bild 178*).

Der **Kubotan**, ein Gerät, das als modernes Abwehrgerät gilt, im ostasiatischen Bereich seine Wurzeln hat und mangels anwendbarer Definition des Waffengesetzes auch keine Waffe ist (*Bild 179*).

Bild 178

Anders verhält es sich bei dem Kubotan in der unteren Bildhälfte (*Bild 180*).

Bild 179

Der Kubotan enthält eine herausschraubbare, doppelseitig geschliffene Klinge, die umgekehrt auf die Hülse wieder aufgeschraubt werden kann und damit eine insgesamt 17 cm lange Stichwaffe (Klinge 6,8 cm) ergibt. Wäre die Klinge fest mit der Hülse verbunden, würde die Waffeneigenschaft (weil Klinge <8,5 cm) entfallen. Da dem zusammengeschraubten Objekt allerdings nicht anzusehen ist, dass es eine Klinge enthält, fällt der gesamte Kubotan unter die **Verbotsnorm** der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.1 zum WaffG.

Bild 180

Bild 181: Morgenstern aus Holz

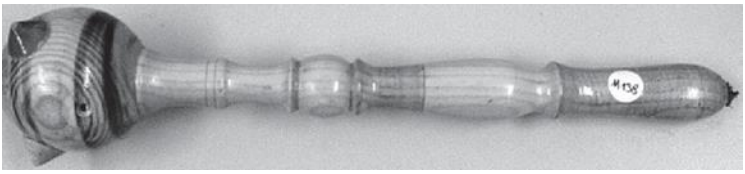

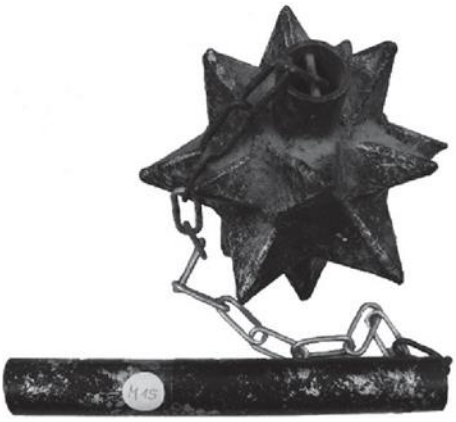

Bild 182

Eine weitere Auseinandersetzung mit diesen beiden Morgensternen hinsichtlich ihrer Waffeneigenschaft kann an dieser Stelle unterbleiben. Es handelt sich eindeutig um Hiebwaffen.

Allerletzte Zweifel dürfte das letzte Bild dieses Abschnitts ausräumen, welches die Wirkungsweise von solchen historischen Waffen an (realistischen) Beispielen belegt. Zu sehen im Polizeihistorischen Museum am (gleichermaßen historischen) Platz der Luftbrücke beim Polizeipräsidenten zu Berlin (*Bild 183*).

Bild 183

Quelle: § 1 Abs. 2 Nr. 2a und b, § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG; Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1 und 2 zum WaffG.

Kapitel III
Munition

3. Munitionsarten nach dem Waffengesetz

Grundsätzlich gilt die Feststellung, dass Munition für Schusswaffen rechtlich ebenso gehandhabt wird wie die Schusswaffen selbst, aus denen sie verschossen werden soll. Ist also für eine bestimmte Schusswaffe eine Erlaubnis erforderlich, ist eine solche auch für die dazu gehörende Munition nötig.

Eine Erlaubnis für Munition bezieht sich grundsätzlich immer auf die dazu gehörende Schusswaffe. Das heißt, der waffenrechtlich rechtmäßige Besitzer z. B. einer Pistole im Kaliber 9 mm *Luger* erhält die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition des Kalibers 9 mm *Luger*. Nicht aber für jedwede andere Munition – auch nicht für 9 mm kurz.

Die Erlaubnis zum Erwerb von Munition belegt der kaufwillige Schütze entweder

a) mit dem gelösten (gültigen) **Jagdschein** für alle Munitionsarten, die aus jagdlich zulässigen **Langwaffen** verschossen werden können. Eines besonderen Eintrags in der Waffenbesitzkarte für den Munitionserwerb bedarf es für Jäger nicht.

Hinweis: Manche Waffenbehörden stempeln die Erwerbsberechtigung für Jäger in die WBK ein, andere wiederum nicht. In der Praxis hat das beim Kauf keine Auswirkungen, denn Waffen- und Munitionshändler wissen sehr genau, wem sie welche Munition verkaufen dürfen. Man sollte allerdings auf einen Eintrag bestehen, für den Fall, dass der Jagdschein abläuft, krankheitsbedingt nicht sofort verlängert werden kann, die Munition alle ist und das Pflichtschießen ansteht. In diesem Fall kann keine Munition erworben werden. Daher empfiehlt auch die Verwaltungsvorschrift zum WaffG, sich entweder den Munitionserwerb in die WBK einstempeln zu lassen oder rechtzeitig einen Munitionserwerbsschein zu beantragen. Insofern irren die Behörden, die den Stempel zum Munitionserwerb für Jagd-Langwaffen in der WBK verweigern.

b) mit dem Eintrag zum Munitionserwerb in der Zeile der grünen **Waffenbesitzkarte (WBK)**, in der die dazu gehörende Waffe eingetragen ist (Regelfall für Waffenbesitzer). Sportschützen können mit der gelben WBK, die keinen Munitionseintrag vorsieht, Munition für die eingetragenen Waffen erwerben. Waffensammler erhalten i. d. R. keinen Eintrag zum Munitionserwerb, weder in die grüne, noch in die rote WBK (die rote enthält auch keine Möglichkeit, Munition einzutragen).

c) durch einen **Munitionserwerbsschein (MES)**. Dieser berechtigt unabhängig vom Besitz einer Waffe zum Erwerb von Munition. Der MES ist in erster Linie für Munitionssammler, Schießsportleiter, Sachverständige, Verantwortliche von Schießstätten, Besitzer von Einstecksystemen erforderlich.

Eine Definition von Munition im Paragrafen-Teil des WaffG ist im Gegensatz zu den Waffen und waffengleichen bzw. waffenähnlichen Gegenständen nicht vorhanden.Hier verweist § 1 Abs. 4 WaffG direkt auf die Begriffsbestimmungen der Anlage 1. Mu- nition ist dort in Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, in den Nummern 1.1 bis 1.4.3 zum WaffG näher definiert (siehe nachfolgende Unterkapitel).

Die Herstellung von Munition zu privaten Zwecken (Wiederlader) ist erlaubnisfrei. Siehe hierzu Kapitel VI.

Munition, einschließlich pyrotechnischer Munition, bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde (§§ 10 und 11 BeschG).

LEITSATZ:
1. *Welches Dokument berechtigt auch zum Munitionserwerb: Jagdschein (nur Munition für jagdlich zulässige Langwaffen).*
2. *Der Europäische Waffenpass ermächtigt nicht zum Erwerb von Munition.*
3. *Der Polizeidienstausweis ermächtigt nicht zum Erwerb von Munition.*
4. *Welche Erlaubnisse berechtigen zum Erwerb von Munition? WBK mit Eintrag, Gültiger Jagdschein (Langwaffen), Munitions-Erwerbsschein.*
5. *Berechtigt die grüne WBK zum Erwerb von Munition? Nur für die eingetragene Waffe und mit Munitionseintrag.*
6. *Eine grüne WBK ermächtigt Sportschützen nicht zum Erwerb von Munition.*
7. *Ein Munitionserwerbschein ist eine Alternative zum WBK-Eintrag mit Munitionserwerb.*
8. *Mit Sportschützen-WBK (gelb) kann Munition erworben werden.*
9. *Keine Munition gibt es auf den Sportschützenausweis und auf die Sprengstofferlaubnis.*
10. *Ein Sportschütze darf weder Leuchtspurmunition, noch Betäubungsmunition für Angriffe erwerben.*
11. *Ein Pistolenschütze darf auch Hohlspitzgeschosse erwerben.*

Katalog: I-2.40, I-2.41, I-2.42, I-2.43, I-2.47
Quelle: § 1 Abs. 1 und 2; Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Anlage 2, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 WaffG.

3.1 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen

Grundsätzlich ist **Munition zum Verschießen aus Schusswaffen** bestimmt.

Zur Erinnerung: Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben wer- den.

Munition muss für die Waffe, aus der sie verschossen werden soll passen. Die Übereinstimmung erkennt man zunächst anhand einer Markierung auf einem Wesentlichen Teil der Waffe (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 WaffG). In der Regel ist die Angabe zur Munition bzw. das Kaliber auf dem Lauf eingeprägt.

Jede kleinste Verpackungseinheit von Munition muss folgende Angaben enthalten:

Nach § 24 Abs. 4 WaffG:
- Hersteller (-zeichen)
- Fertigungsserie (Fertigungszeichen – Los)
- Zulassung (Zulassungszeichen – CIP-M)
- Bezeichnung der Munition (Kaliber)

Nach § 39 Abs. 1 BeschV:
- Anzahl der Patronen oder Kartuschen,
- das Prüfzeichen (für Munition) nach Anlage II Abb. 4 in einwandfrei erkennbarer Ausführung,
- Werkstoffangabe der Schrote bei Schrotmunition, sofern es sich nicht um Blei handelt,
- Gefahraufschrift bei Stahlschrotmunition: *„Achtung, erhöhte Gefahr von Abprallern! Vermeiden Sie auf harte Oberflächen zu schießen“,*

- bei Munition mit verstärkter Ladung der Hinweis, dass sie nur aus verstärkt beschossenen Waffen verschossen werden darf,
- bei Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung zusätzlich der Hinweis, dass sie nur aus Läufen verschossen werden darf, die der Stahlschrotprüfung unterzogen und mit dem Prüfzeichen nach Anlage II Abb. 2 für die Stahlschrotprüfung versehen sind,
- bei Kartuschenmunition, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition geeignet ist, der Hinweis: *„Geeignet zum Verschießen von pyrotechnischer Munition“,*
- bei Stahlschrotmunition Kaliber 12 mit Schroten über 4 mm Durchmesser der Hinweis, dass sie aus Läufen mit Würgebohrung nur verschossen werden darf, wenn die Durchmesserverengung 0,5 mm nicht überschreitet,
- bei magazinierter Kartuschenmunition für Bolzensetzwerkzeuge die Gerätemodelle mit ihrer Zulassungsnummer, in denen sie aufgrund einer durchgeführten Systemprüfung verwendet werden darf.

Bei Schrotpatronen ist noch zusätzlich anzugeben:
- der Durchmesser der Schrote sowie die Länge der Hülse, sofern sie größer ist als
  - 65 mm bei den Kalibern 20 und größer,
  - 63,5 mm bei den Kalibern 24 und kleiner,
- bei Stahlschrotpatronen außerdem der Werkstoff der Schrote, bei Schrotpatronen mit einem maximalen Gasdruck von 1.050 bar (Patronen mit verstärkter Ladung) außerdem dieser Gasdruck auf der Hülse.

Diese Hinweise müssen deutlich lesbar und, sofern die Munition zum Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt ist, in deutscher Sprache abgefasst sein. Ein Beipackzettel hierüber ist ebenfalls zulässig falls die Schachtel zu klein sein sollte, für die ganzen Angaben.

Bild 184: Die geforderten Angaben, hier noch ergänzt um einige technische Daten (Muzzle 2610 fps = Vo 856,3 m/s), sowie eine Tabelle, die zeigt, um wie viel Zoll pro Yard (1 Zoll = 2,54 cm; 1 Yard = 0,9144 m) das Geschoss bei zunehmender Zielentfernung vom „10er“, der mit dieser Munition bei 200 yds getroffen wird, abweicht.

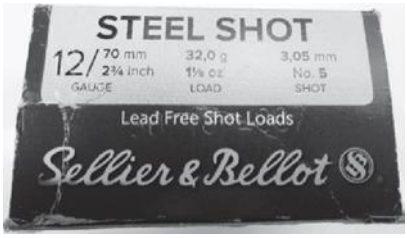

Bild 184: Der Packungsaufdruck bei Schrotmunition im Kaliber 12/70. Die gesamte Vorlage (komplette Ladung mit Bleikugeln) beträgt 32 g. Eine Kugel, die nach deutschem System mit der Nummer 5 bezeichnet wird, hat einen Durchmesser von 3,05 mm. Die Ladung ist bleifrei.

Die Patronenhülse selbst ist auf der Bodenseite auch mit dem Herstellerzeichen und der Munitionsbezeichnung zu kennzeichnen.

Damit ist klar, welche Munition für welche Waffe erworben werden kann und darf.

Rechtlich problematisch ist der Erwerb von Munition, die nicht der Kaliberangabe der Waffe entspricht, aber dennoch aus dieser verschossen werden kann. Die Verwaltungsvorschrift zum WaffG führt in Nr. 10.10 zu § 10 WaffG aus, dass sich die in der WBK eingetragene Berechtigung zum Erwerb einer bestimmten Munition auch auf

alle anderen, für die jeweilige Waffe ebenfalls zugelassene Munition erstreckt, z. B. gleiches Kaliber, gleicher oder geringerer Gasdruck. Als konkretes Beispiel ist in der VwV die .38-Munition angeführt, die auch aus .357-Waffen verschossen werden kann. Die Waffenbehörde hat zwar die theoretische Möglichkeit, im Einzelfall den Erwerb solcher vergleichbarer Munition zu untersagen, kann dies aber nur in ganz begründeten Fällen und nur ausnahmsweise.

Verweigert eine Behörde dennoch mit Hinweis auf den konkret in der WBK eingetragenen Kaliberwert die Erlaubnis und hilft auch der Hinweis auf die VwV nichts, sollte ersatzweise ein Antrag auf Erteilung eines Munitionserwerbsscheins, dessen Erfordernis schon allein aus Kostengründen bei der Munitionsbeschaffung begründet werden kann, gestellt werden.

Der Grund, weshalb .38er Munition aus Handfeuerwaffen im Kaliber .357er verschossen werden kann, liegt im nahezu identischen Durchmesser des Geschosses beider Munitionsarten. Auch hinsichtlich des Gasdrucks gibt es keine signifikanten Abweichungen. Umgekehrt ist es aber nicht möglich, aus einer Faustfeuerwaffe im Kaliber .38 Spec. Munition des Kalibers .357 Mag. zu verschießen. Einfach deshalb, weil die Patronen für das Patronenlager des .38er‘ s zu lang sind.

Außer bei Sammler wird die Menge der Munition, die entweder aufgrund des Eintrags in der WBK oder im MES erworben werden darf, nicht begrenzt.

Munition, die zu den Verbotsgegenständen zählt (lesen Sie nochmals Kapitel 2.3.20 bis 2.3.26), darf weder verkauft, noch erworben und besessen werden.

LEITSATZ:

1. *Kleinkaliberpatronen mit Leuchtspurgeschossen sind verboten.*
2. *Leuchtspurpatronen sind verboten – auch bei 9 mm Luger.*
3. *Kleinschrotmunition für Kartuschenlager bis 12,5 mm (Grenaille-Patronen) sind verboten.*
4. *Patronenmunition mit Treibspiegelgeschossen für Waffen mit gezogenen Läufen sind verboten.*
5. *Wadcutter-Munition ist Scheibenmunition (kein Dum-Dum) und nicht verboten.*
6. *Woran erkennt man die für die Waffe zugelassene Munition?*
   An der Übereinstimmung der Angaben auf der kleinsten Verpackungseinheit mit den Angaben auf der Waffe.
7. *Welche Munition darf aus meiner Waffe verschossen werden?*
   Solche, die für die Waffe konstruiert und zugelassen ist.
8. *Wieviel Munition darf bei vorhandener Berechtigung (ohne Beachtung Gefahrgutrechtlicher Beförderungs-Vorschriften – GGVS) bezogen werden?*
   Die Menge ist unbegrenzt.
9. *Woran erkennt man, dass Munition zu meiner Schusswaffe passt?*
   Die Kennzeichnung (Kaliber) auf der Schusswaffe, Munitionsverpackung und Patronenhülse ist identisch.

Katalog: I-1.16, I-1.22, I-1.23, I-1.24, II-32, III-05, III-07, III-47.
Quelle: § 1 Abs. 1 und 2; Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Anlage 2, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 zum WaffG.

3.1.1 Patronenmunition

Als Patronenmunition gelten:

a) Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten
b) Geschosse mit Eigenantrieb

zu a)
Patronenmunition besteht aus vier Komponenten
1. Patronenhülse
2. Zündmittel (Zündhütchen)
3. Treibladungspulver
4. Geschoss (Projektil)

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Munition für Lang- oder Kurzwaffen handelt. Sie sind vom Aufbau her (Nr. 1–4) zwar gleich, unterscheiden sich aber in Form und Länge.

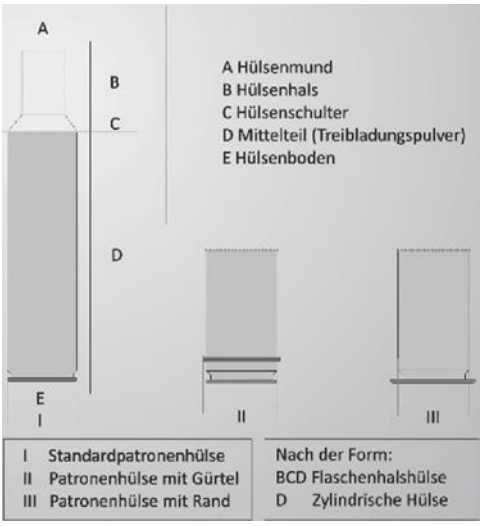

Grafik 51: Ganz links eine typische Langwaffenpatrone mit Schulter und Hals. Das Patronenlager von Langwaffen für diese Munition ist so geformt, dass die Patrone mit der Schulter anliegt. Zwischen Boden und dem Mittelteil befindet sich eine Rille. In diese greift die Auszieherkralle ein, um die abgeschossene Patrone aus dem Lager zu ziehen.

Dieselbe Patrone mit einem „Gürtel", einer Verdickung kurz über dem Boden. Damit sind Magnumpatronen ausgestattet, um den starken Druck der Explosionsgase, die in diesem Teil der Patrone entstehen, besser aufnehmen zu können.

Rechts eine Patrone mit „Rand". Der Boden geht über das Maß des Mittelteils hinaus.

Patronen dieser Art werden meist aus Kipplaufwaffen verschossen. Sie liegen mit ihrem Rand auf dem hinteren Teil des Patronenlagers auf.

Bild 186: Alle im Bild gezeigten Munitionsarten zählen mit Ausnahme der Kartusche (6. von links) zur Gruppe der Patronenmunition, die in den folgenden Teilkapiteln näher beschrieben wird. Das Augenmerk des Lesers soll hier insbesondere auf die Größenverhältnisse der Patronen untereinander gerichtet sein.

Kurzbeschreibung der gezeigten Patronen (von links nach rechts):
- Kurzwaffenpatrone (KWP), Kaliber .45 ACP
- KWP, Kaliber 7,65 mm
- KWP, Kaliber 9 mm Para („Polizei"-Munition)

- KWP, Kaliber .357 Mag.
- KWP, Kaliber .38 Spec.
- Kartusche RK („Platzpatrone“)
- Langwaffenpatrone (LWP) im „Kleinkaliber“ .22 lfr
- KWP, Kaliber 4 mm zum Verschießen aus Waffen mit den Zeichen PTB im Viereck und F im Fünfeck
- LWP, Kaliber .22 WMR
- LWP, Kaliber 12/70 Schrot
- LWP, Kaliber 12/70 (Schrot-) Posten
- LWP, Kaliber 12/76 Flintenlaufgeschoss
- LWP, Kaliber .308 Win. Büchsengeschoss

Zündungsarten
Für Patronen moderner Waffen gibt es zwei Zündungsarten. Eine davon unterteilt sich nochmals in zwei Varianten.

a) Patronen mit Randzündung

b) Patronen mit Zentralzündung unter Verwendung von Zündhütchen
ba) Boxerzündung
bb) Berdanzündung

Patronen mit **Randzündung** sind weniger brisant als solche mit Zentralzündung. Das Zündmaterial bei diesen Patronen befindet sich im umgebördelten Rand der Patrone. Der Schlagbolzen schlägt bei diesen Patronen direkt auf den Rand und entzündet das Zündmittel, das danach unmittelbar das Treibladungspulver entzündet.

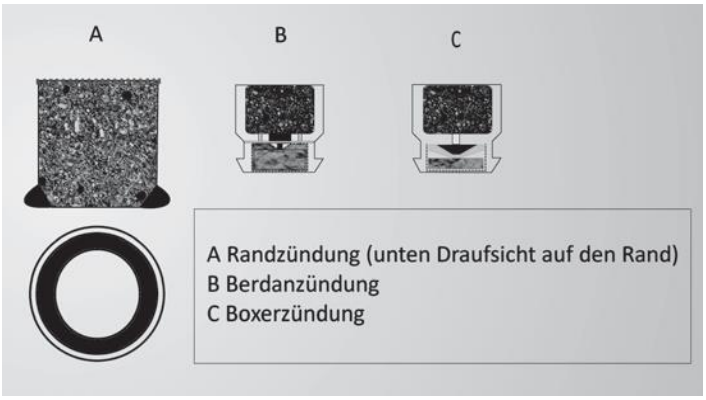

Grafik 52

Bild 187: Patronen mit Randzündung (links und mitte), ganz rechts eine Patrone, Kal. 7,65 mit Zündhütchen. Eine Verwechslung dieser beiden Zündungsarten sollte eigentlich ausgeschlossen sein.

Ein Zündhütchen ist bei Randzündern also nicht vorhanden. So bei den im Sport- und Jagdbereich beliebten „Kleinkaliberpatronen“ im Kaliber .22. Aber auch bei den „nur“ baumusterpflichtigen Patronen für Waffen, die mit dem PTB-Zeichen im Quadrat gekennzeichnet sind (siehe Kapitel 2.2.3).

Patronen mit Zündhütchen – sie werden auch **Zentralfeuerpatronen** genannt – benötigen in beiden Varianten externe Zündhütchen. Diese unterscheiden sich aber grundlegend. Bei Zündhütchen mit Boxerzündung ist der Amboss (der Teil der Patrone, auf den der Schlagbolzen trifft) im Zündhütchen integriert. Im Berdanzündhütchen befindet sich lediglich das Zündmittel, während der Amboss fester Bestandteil der Patronenhülse ist.

Für Schützen ist lediglich interessant, dass die Boxerzündung (die Regel bei moderner Munition) nur einen zentralen Zündkanal besitzt, der das Zündmittel mit dem eigentlichen Treibladungspulver-Lager verbindet, während der Berdanzünder über (meist) zwei Zündkanäle verfügt. Die Vor- und Nachteile dieser Zündungsarten bleiben in der Tat Gesprächsstoff für „echte Freaks“ und sollen uns hier nicht weiter aufhalten. Für Vorder- und Wiederlader ist die Wahl des richtigen Zündhütchens allerdings von besonderer Bedeutung.

Bild 188: Abgebildet ist ein Boxerzündhütchen, dessen Amboss zu sehen ist.

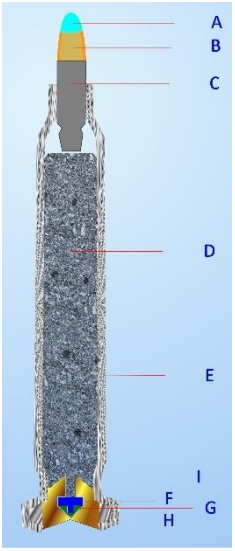

Grafik 53; der Aufbau der Gewehrpatrone im Schnittbild

A Schutzkappe
B Geschoss vorderer Teil
C Geschoss hinterer Teil
D Treibladungspulver
E Hülse
F Amboß
G Zündmittel
H Zündhütchen insgesamt
I Zündkanal

Die blaue Schutzkappe aus Kunststoff (A) hat lediglich eine stabilisierende Funktion für das Geschoss.

B/C stellt ein Jagdgeschoss mit „Torpedoheck“ dar. Siehe hierzu das Kapitel über Geschosse weiter unten.

Die Hülse ist mit einem Amboss-Zündhütchen ausgestattet.

Der Vollständigkeit wegen sei noch von einer dritten Zündungsart berichtet, die allerdings heute kaum noch Bedeutung hat. Es handelt sich um **Munition mit Zünd-Stift**.

Bild 189: Bei Waffen, die für Munition mit Stiftzünder konstruiert wurden, schlägt das Schlagstück auf einen seitlich, also im rechten Winkel zur Mittelachse der Patrone, herausragenden Stift, der auf ein im Innern der Patrone eingebautes Zündhütchen schlägt und dort die Zündmasse entzündet. Erfunden hat diese Patrone ein Pariser Büchsenmacher namens Casimir Lefaucheux.

Er war infolge dessen auch Namenspatron sog. ***Lefaucheux*-Waffen**. Meist waren dies Revolver, aber auch Jagdflinten. Die Waffenproduktion wurde Ende des 19. Jh. eingestellt, die der Patronen kurz danach. Heute spielt die Stiftzündungs-Patrone, außer bei Sammlerwaffen oder Nachbauten, keine Rolle mehr. Lediglich die *Berloque-Pistole* arbeitet noch heute mit Stiftzünder-Kartuschen im Kaliber 2 mm.

Kennzeichnung von Patronen

Nicht nur die kleinsten Verpackungseinheiten von Munition sind zu kennzeichnen, sondern – im geringeren Umfang – auch die Patronen selbst. Diese Kennzeichnung findet sich auf dem Patronenboden.

Die beiden wesentlichen Angaben, die nach deutschem Recht mindestens angebracht sein müssen sind:

a) Herstellerbezeichnung oder -kennzeichen und
b) das Nennkaliber des Geschosses

Bei Patronen, die eine verstärkte Ladung enthalten – sog. Magnum-Patronen – ist noch zusätzlich die Bezeichnung „**Magnum“ oder „Mag**.“ angebracht. Solche Munition darf nur aus Waffen, die einem verstärkten Beschuss unterzogen worden sind, verschossen werden (siehe dazu Kapitel V).

Darüber hinaus gibt es noch zusätzliche Angaben bzw. Markierungen, die auf bestimmte Eigenschaften der Munition hinweisen. Deren Anbringung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Weitere Zusatzangaben:

I Der Großbuchstabe I steht für „Infanterie“. Es handelt sich um eine jagdlich modifizierte Version der (alten) Infanteriemunition

R Der Großbuchstabe R steht für eine Patronen mit Rand (siehe Grafik Seite 179). Solche Munition wird meist aus Flinten verschossen. Sie liegt mit dem Rand auf dem Pat- ronenlager auf. Die jeweilige Waffe muss für R-Patronen gebaut sein. In andere Waffen kann diese Patrone nicht geladen werden.

S Der Großbuchstabe S steht für ein Geschoss mit einem um ca. 1/10 mm größeren Durchmesser gegenüber dem Standardgeschoss.
Die Patronen sind mit einer schwarzen Ringfugenlackierung – früher mit einem schwarzen Zündhütchen – und/oder mit einer Ringbördelung um das Geschoss gekennzeichnet.

Grafik 54; Ringbördelung um ein Geschoss mit einem größeren Durchmesser.

S-Geschosse dürfen nur aus Waffen mit S-Läufen verschossen werden. Allerdings werden seit 1918 nur noch Waffen mit S-Kaliber hergestellt. Dennoch ist Vorsicht geboten beim Schießen mit älteren Waffen, für die es keine schriftlichen Unterlagen mehr gibt. Hier ist ein Studium der Beschusszeichen, die auf der Waffe angebracht sind, dringend zu empfehlen. Zur Not ist der Rat eines Waffensachverständigen oder eines Beschussamtes einzuholen. Ggf. muss die Waffe erneut einem freiwilligen Neubeschuss unterzogen werden. Oder viel einfacher: keine Munition mit S-Kennzeichnung verwenden.

Beispiel:
Im Nennkaliber 8 mm wird Munition in zwei Geschossstärken angeboten, mit und ohne Rand:
- *8 x 57 I und 8 x 57 IS*
- *8 x 57 IR und 8 x 57 IRS*
  Das Feldkaliber des I-Geschosses beträgt 7,8 mm, das Zugkaliber 8,07 mm.
  Das Feldkaliber des IS-Geschosses beträgt 7,89 mm, das Zugkaliber 8,2 mm.
  Nennkaliber ist bei beiden 8 mm.

Ohne Buchstabe aber mit unterschiedlichem Geschossgewicht Kennzeichnung mittels Ringfugenlackierung (Patronenboden)
Die meisten Hersteller bieten insbesondere Jagdmunition mit konstruktiv identischen Geschossen, aber unterschiedlichen Gewichten an. Dahinter stehen ballistische Überlegungen, die mit der Art des Wildes, der Schussweite und weiterer geographischer und meteorologischer Aspekte zusammenhängen.

Die Firma *Rottweil* (RWS) teilt ihre Geschosse wie folgt ein:

keine Ringfugenlackierung	Geschosse mit leichtestem Gewicht
grüne Ringfugenlackierung	Geschosse mit mittlerem Gewicht
rote Ringfugenlackierung	Geschosse mit schwerstem Gewicht

Nicht verwechseln! Geschossgewicht mit Geschossdurchmesser.
a) Geschossdurchmesser – Kennzeichnung durch Buchstabe S am Patronenboden bzw. schwarzem Boden des Zündhütchens
b) Geschossgewicht – Farbige Ringfugenlackierung

Bezüglich der Kaliberangabe ist zusätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Angabe in mm oder eine in Zoll (anglo-amerikanisches System) handelt.

Bei der Kaliberangabe 8 x 57 steht die 8 für das Kaliber und die Zahl 57 für die Länge der Hülse (ohne Geschoss), jeweils in mm.

Die anglo-amerikanische Angabe erfolgt in Zoll. Das Kaliber wird z. B. in .40 angegeben. Das bedeutet, dass das Geschoss ein Nennkaliber von 0,4 Zoll hat. Die „Null“ wird

generell weggelassen. Darüber hinaus ist oft noch das Konstruktionsjahr der Munition angegeben, z. B. .40 – 04. In diesem Fall wurde die Munition im Kaliber .40 im Jahr 1904 konstruiert bzw. militärisch eingeführt. Darüber hinaus wird noch gern der Erstkonstrukteur (Erfinder) angegeben. So bedeutet der Zusatz „Win" bei der Kaliberangabe .308 Win. nicht etwa, dass sie ein Nebenprodukt von Microsoft-Windows ist, sondern dass die Patrone von der Firma *Winchester* entwickelt wurde. Die Angabe .222 Rem. Mag. bezeichnet eine Patrone im Kaliber (0).222 (Zoll), von Firma *Remington* in den USA entwickelt, mit verstärkter Ladung (Mag.).

Bild 190: Eine Kurzwaffenpatrone des Herstellers GECO im Kaliber .38 Spec.

Auf Patronenmunition für Flinten wird im nachfolgenden Kapitel 3.1.1.2 näher eingegangen.

Zu b)
Geschosse mit Eigenantrieb

Solche Geschosse kommen in der zivilen Verwendung, außer bei pyrotechnischer Munition, die in diesem Abschnitt der Anlage 1 aber nicht gemeint ist, nicht vor. Es handelt sich um militärische Geschosse.

Während bei der Patronenmunition die Bestandteile Geschoss und Treibmittel getrennt sind, ist bei Geschossen mit Eigenantrieb das Treibmittel konstruktiver Bestandteil des Geschosses selbst. Der Gegenstand (Geschoss) als solcher wird zunächst „ganz herkömmlich" von einer Abschusseinrichtung aus verschossen. Nach einer gewissen Zeit zündet das Treibmittel des Projektils und treibt dieses weiter voran. Bei Raketengeschossen wird z. B. diese Technik verwendet.

Warum diese Geschosse in der Anlage 1, also für den zivilen Bereich aufgeführt sind, obwohl es sich um typische Militärmunition handelt, die in der Anlage 2 ohnehin mit einem Umgangsverbot belegt ist, bleibt das Geheimnis des Gesetzgebers. Möglicherweise gibt es aber irgendwo auf der Welt solche Munition, die für den nicht militärischen Markt bestimmt ist.

LEITSATZ:

1. *Die Kleinkaliberpatrone besteht aus Hülse, Geschoss, Zündsatz, Treibladung.*
2. *Aus welchen Teilen besteht eine Zentralfeuerpatrone?*
   Hülse, Treibladung, Zündhütchen, Geschoss.
3. *Was versteht man unter einer Randfeuerpatrone?*
   Alle Patronen mit Zündsatz im Hülsenrand.
4. *Eine Patrone mit Rand ist keine Patrone mit Randzündung*
5. *Welche Zündarten gibt es?*
   Zentralfeuerzündung, Randfeuerzündung.
6. *Was bedeutet R bei Patronen mit Bez. 7x57R*
   R steht für Rand.

7. Die Patronenkennzeichnung 7x57R bedeutet nicht Randzündung oder RASANT.

8. *Sichtbares Merkmal für Randfeuerpatronen: kein Zündhütchen.*
9. *Was bedeutet Magnum?*
   *Eine in ihrer Kaliberklasse besonders starke Patrone (hohe **Ladung**).*
10. *Magnum hat nichts mit „starkem" Geschoss mit übergroßem Durchmesser zu tun.*
11. *Welche Bedeutung hat die hervorgehobene Angabe „7.63 Mauser" in der Patronenbezeichnung?*
    Mauser = Hersteller/Entwickler.
12. *Welche Bedeutung hat die hervorgehobene Angabe „.30-**06** Springfield" in der Patronenbezeichnung?*
    Angabe über das Einführungsjahr (1906 militärisch eingeführt).
13. *Welche Bedeutung hat die hervorgehobene Angabe „7 x 57 **R**" in der Patronenbezeichnung?*
    Die Hülse der Patrone hat einen Rand.

Katalog: II-20, II-21, II-22, II-23, II-24, II-25, II-27, II-28.
Quelle: § 1 Abs. 1 und 2; Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.1; Anlage 2, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2 zum WaffG.

3.1.1.1 Büchsenmunition

Büchsenmunition ist Munition für Gewehre mit Kugelläufen. Verwendet wird Munition im typischen Aufbau aus Hülse, Zündhütchen, Treibladungspulver sowie dem Geschoss (auch: Projektil). Die Hülse hat meist Flaschenhals-Form.

Im zivilen Bereich findet die Büchse hauptsächlich bei der Jagd und im Sport Verwendung. Munition für militärische Sturmgewehre ist meist etwas kürzer und ist mit einem Vollmantelgeschoss versehen. Die Gründe hierfür sind militärhistorischer Natur und haben im Hinblick auf die moderne Kriegswaffen-Ausstattung ihre Wurzeln in der Haager Landkriegsordnung. Auf den Punkt gebracht muss militärische Gewehrmunition (von Scharfschützen abgesehen) den Gegner kampfunfähig machen, soll ihn aber nicht töten.

Gänzlich anders im Jagdbereich. Der dortige „Gegenüber" ist das Wild, das möglichst schnell und ohne Leiden getötet werden soll. Bei Sportschützen werden wiederum andere Ziele verfolgt. In diesem Bereich wird am häufigsten die Kleinkaliberpatrone im Kaliber .22 lfB oder lr („lfB" steht für lang für Büchsen, „lr" steht für long rifle) verwendet. Nach den Luftpistolen als Einstieg in den Schießsport stellt das Kleinkaliber die nächste Stufe dar.

Darüber hinaus gibt es selbstverständlich auch das Großkaliber, das an die Schützen allerdings einen deutlich höheren Zeitaufwand in erlaubnisrechtlicher Hinsicht mit sich bringt (siehe hierzu auch Kapitel 9.1.1).

Bild 191: Kleinkaliberpatrone .22 lfB

Kapitel VIII
Waffenrechtliche Erlaubnisse

8. Einführung

Der Umgang mit Waffen und Munition, die in der Anlage 2, Abschnitt 2 zum Waffengesetz genannt sind, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Unteren Waffenbehörde.

Anlage 2, Abschnitt 2 zum WaffG versteht unter **erlaubnispflichtigen Waffen und der dafür bestimmten Munition**, Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Dieser Para- graf spricht von Schusswaffen sowie ihnen gleichgestellten Gegenständen und verweistzur näheren Definition auf die Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1 bis 4.3 zum WaffG. Dort genannt sind dann ganz konkret:

1.1 Schusswaffen (lesen Sie hierzu die Definition der Schusswaffe am angegebenen Ort, a. a. O.)
1.2 gleichgestellte Gegenstände
1.2.1 die zum Abschießen von Munition für die in Nr. 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind
1.2.2 bestimmte technische Geräte (Bolzenschussapparate etc.)
1.2.3 Geräte, die unter Muskelkraft feste Körper verschießen und Pfeilabschussgeräte
1.3 wesentliche Teile von Schusswaffen (siehe a. a. O.) und Schalldämpfer
1.4 Dekowaffen
1.5 Salutwaffen
1.6 Anscheinswaffen
2.1 Feuerwaffen
2.2 Automatische Schusswaffen
2.3 Repetierwaffen
2.4 Einzelladerwaffen
2.5 Langwaffen
2.6 Schreckschusswaffen
2.7 Reizstoffwaffen
2.8 Signalwaffen
2.9 Druckluft-, Federdruck-, und CO_2-Waffen
3.1 Austauschläufe
3.2 Wechselläufe
3.3 Einsteckläufe
3.4 Wechseltrommeln
3.5 Wechselsysteme
3.6 Einstecksysteme
3.7 Einsätze
4.1 Zielscheinwerfer
4.2 Laser oder Zielpunktprojektoren
4.3 Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte

Diese Waffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände fallen also grundsätzlich unter die Erlaubnispflicht, wenn damit umgegangen werden soll.

Umgang hat, wer eine Waffe oder Munition
- erwirbt,
- besitzt,

- überlässt,
- führt,
- verbringt,
- mitnimmt,
- damit schießt,
- herstellt,
- bearbeitet,
- instandsetzt,
- damit Handel treibt,
- unbrauchbar macht.

Von dieser Erlaubnispflicht gibt es allerdings eine ganze Reihe von Ausnahmen.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Schon Anlage 2, Abschnitt 2 zum WaffG stellt das „Überlassen" frei von einer Erlaubnispflicht. Überlassen ist das Einräumen des Besitzes für einen anderen. Diese Regelung ist rechtssystematisch korrekt, weil das Überlassen nur an jemanden erfolgen darf, der berechtigt ist, eine Waffe zu erwerben. Dies hat derjenige, der eine erlaubnispflichtige Waffe überlassen will, zuvor zu prüfen. Ist der Interessent nicht berechtigt, darf ihm die Waffe nicht überlassen werden. In diesem Fall würde logischerweise auch eine Erlaubnis nichts ändern können, da diese zu verwehren wäre.

Weiterhin stellt die Anlage 2 in Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 und 3 sowie in Abschnitt 3 zum WaffG teilweise oder nahezu vollständige Erleichterungen von der Erlaubnispflicht zur Verfügung.

Diese sind nachfolgend in Kürze dargestellt. Bitte lesen Sie hierzu die entsprechenden Abschnitte in der Anlage 2 zum WaffG.

Erleichterungen von der Erlaubnispflicht
Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 zum WaffG
Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

Nr. der Anlage 2 **Erleichterungstatbestand**	
1.	**Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz**
1.1	Druckluft, Federdruck und CO_2-Waffen mit F-Zeichen
1.2	Druckluft, Federdruck und CO_2-Waffen ohne F-Zeichen (siehe Kapitel 2.2.1)
1.3.	SRS-Waffen mit PTB-Zeichen im Kreis
1.4	Kartuschenmunition für SRS-Waffen
1.5	*Einläufige* Einzellader-Perkussionswaffen, Modell <1.1.1871
1.6	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modell <1.1.1871
1.7	Schusswaffen mit Zündnadelzündung, Modell <1.1.1871
1.8	Armbrüste
1.9	Kartuschenmunition für Salutwaffen sowie Schussapparate
1.10	Pyrotechnische Munition mit Zulassungszeichen PM I [neu: P1]
2.	**Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer WBK**
2.1	Wechsel- und Austauschläufe und Wechselsysteme (gleiches oder kleineres Kaliber)
2.2	Wechseltrommeln (systemerhaltend)

2 a. **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer WBK**
– Einsteckläufe, Einstecksysteme sowie Einsätze
– bereits in die WBK eingetragene Schusswaffen

2 b. **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz von unbrauchbar gemachten Schusswaffen**
-derzeit nicht besetzt

3. **Erlaubnisfreies Führen**

3.1 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modell <1.1.1871

3.2 Armbrüste

3.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen

4. **Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung**

4.1 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modell <1.1.1871

4.2 Armbrüste

5. **Erlaubnisfreier Handel**

5.1 *Einläufige* Einzellader-Perkussionswaffen, Modell < 1.1.1871

5.2 Schusswaffen mit Zündnadelzündung, Modell <1.1.1871

5.3 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

6. **Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung**

6.1 Munition

7. **Erlaubnisfreies Verbringen und Erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**

7.1 Druckluft, Federdruck- und CO_2-Waffen mit F-Zeichen

7.2 SRS-Waffen mit PTB-Zeichen im Kreis

7.3 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

7.4. Munition für SRS-Waffen

7.5 *Einläufige* Einzellader-Perkussionswaffen, Modell < 1.1.1871

7.6 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, Modell <1.1.1871

7.7 Armbrüste

7.8 Pyrotechnische Munition mit Zulassungszeichen PM I

7.9 Kartuschenmunition für Salutwaffen und Schussapparate

8. **Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat)**

8.1 Sämtliche Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 WaffG und die hierfür bestimmte Munition (außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten sind zu beachten)

9. **Erlaubnisfreies Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten**
Sämtliche Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 WaffG und die hierfür bestimmte Munition Mit Ausnahme von Waffen oder Munition gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 (siehe a. a. O.)
[Anm. Verf.: Unter diese Ziffer fallen CO_2-Waffen mit F-Zeichen, da diese im EU-Recht nicht „vorkommen", aber dennoch eine rechtliche Möglichkeit zum Verbringen geschaffen werden soll.]

10. **Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung**

Kapitel X
Handhabung von Schusswaffen

10.1 Sicherheitsregeln

Wie bereits in Kapitel 9.1 ausgeführt, gehört grundsätzlich jeder Schießsportverein einem Schießsportverband an. Diese Verbände müssen durch das BVA zugelassen sein. Voraussetzung der Zulassung ist das Vorhandensein einer Schießsportordnung. Diese wiederum muss Sicherheitsregeln im Umgang mit Schusswaffen auf Schießständen enthalten. Diese Regeln sind über die Verbände hinweg nahezu identisch und müssen in Schießanlagen in einer für jeden Schützen erkennbaren Weise ausgehängt werden.

Schützen müssen sich als Vereinsmitglieder an die Schießordnung und damit auch an die Schießstandordnung halten.

Exemplarisch wird nachfolgend die Schießstandordnung des **DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES e.V. (DSB)** wiedergegeben.

SCHIEßSTANDORDNUNG (DSB)

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003 in der jeweils geltenden Fassung) vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
   Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG [Waffengesetz vom 11.10.2002 in der jeweils geltenden Fassung]) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV [Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003 in der jeweils geltenden Fassung]) sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.

8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

LEITSATZ:

1. *Darf eine SW, auch wenn sie ungeladen ist, auf Menschen gerichtet werden?*
   Nein, außer bei Notwehr.
2. *Wie soll eine SW an eine andere Person übergeben werden?*
   Ungeladen.
3. *Nennen Sie mindestens fünf Grundregeln zum Umgang mit einer SW, die Sie unbedingt beachten müssen:*
   - *eine SW ist immer als geladen zu betrachten, solange man sich nicht persönlich vom Gegenteil überzeugt hat;*
   - *es ist immer dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter die Waffe an sich nehmen kann;*
   - *die Waffe darf nur in sicherer Richtung geladen und entladen werden;*
   - *eine geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden;*
   - *eine SW darf nicht spielerisch auf Personen gerichtet werden;*
   - *auf Schießanlagen ist die Schießstandordnung zu beachten;*
   - *den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten;*
   - *fremde Waffen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung des Besitzers oder der Standaufsicht berührt werden;*
   - *kein Hantieren mit Waffen unter dem Einfluss berauschender Mittel.*
4. *Wie soll eine halbautomatische Pistole auf der Schießstätte an eine andere Person übergeben werden?*
   Ungeladen, mit geöffnetem Verschluss.
5. *Was soll als erstes geschehen, wenn man eine SW übergeben bekommt?*
   Die Waffe ist sofort auf ihren Ladezustand zu überprüfen.

6. *Was haben Sie zu tun, bevor Sie mit einer SW schießen?*
   Auf sichtbare Beschädigungen prüfen; prüfen ob Lauf und Patronenlager frei von Fremdkörpern sind; prüfen ob die bereitgestellte Munition aus dieser Waffe verschossen werden kann.
7. *Welche Sicherheitsregeln hat jeder Schütze immer zu beachten?*
   Keine Sicherung ist als absolut zuverlässig zu betrachten; Waffen sind stets entladen zu transportieren und aufzubewahren; Schusswaffen sind immer als geladen zu betrachten, solange man sich nicht persönlich vom Gegenteil überzeugt hat; der Lauf von Schusswaffen darf nie auf Menschen gerichtet werden.

Katalog: III-01, III-02, III-08, III-09, III-10, III-11, III-46.
Quelle: Schießstandordnung des DSB, Stand: Juni 2016.

Kapitel XI
Kriegswaffen

11.1 Einführung

Während das WaffG den Umgang mit Waffen für den sog. zivilen Gebrauch regelt, befasst sich das „Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes“ mit der Bezeichnung „*Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen – KrWaffKontrG*“ mit Kriegswaffen.

Kriegswaffen sind solche, die in der **Anlage zu diesem Gesetz, in der Kriegswaffenliste**, aufgeführt sind. Darin werden Gegenstände, Stoffe und Organismen genannt.

Wer Kriegswaffen herstellen oder befördern will, bedarf der Genehmigung. Ebenso wer einem anderen die tatsächliche Gewalt darüber durch Überlassen einräumen oder diese von einem anderen erwerben will.

Genehmigungsbehörde ist die Bundesregierung. Diese kann das Recht zur Genehmigung oder zum Widerruf einer Genehmigung – je nach Zuständigkeit – an verschiedene Ministerien delegieren.

Wer
a) als Erwerber von Todes wegen,
b) als Finder,
c) als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter o. ä.,
die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt oder die tatsächliche Gewalt darüber verliert oder Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe hat, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt, hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) oder einer anderen, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle (Untere Waffenbehörde oder eine beliebige Polizeidienststelle) unverzüglich anzuzeigen.

In den Händen von Sammlern befinden sich zahlreiche **unbrauchbar gemachte Kriegswaffen**. § 13 a KrWaffKontrG definiert, wann eine Kriegswaffe als unbrauchbar anzusehen ist: „***Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen sind Kriegswaffen, die durch technische Veränderungen endgültig die Fähigkeit zum bestimmungsgemäßen Einsatz verloren haben und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werk- zeugen wieder funktionsfähig gemacht werden können.***“

Hierzu hat der Gesetzgeber in einer Rechtsverordnung mit dem Titel „Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen, Kriegswaffenunbrauchbarmachungs- und -umgangsverordnung“ vom 1.9.2018 nähere Ausführungen gemacht.

Wurde eine Kriegswaffe nach den Vorschriften dieser Verordnung unbrauchbar gemacht, gilt sie als „**demilitarisiert“ (auch: entmilitarisiert**). Hierüber stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) eine **Bescheinigung** aus.

Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verboten. Darüber hinaus ist es für jedermann verboten, eine unbrauchbar gemachte Kriegswaffe der Nrn. 29, 30, 37 oder 46 der Kriegswaffenliste (siehe am Ende dieses Kapitels) für Dritte erkennbar zu führen. Ausnahmen gibt es für Film- und Fernsehaufnahmen oder für Theateraufführungen.

Auf unbrauchbar gemachte fahrfähige Kriegswaffen wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Hierfür gibt es in der o. a. Verordnung auch Vorschriften für den Umgang.

Die §§ 17 bis 18a KrWaffKontrG regeln das in Deutschland geltende Verbot im Umgang mit Atomwaffen, biologischer und chemischer Waffen sowie mit Antipersonenminen und Streumunition.

Die **Kriegswaffenliste** (Anlage zu § 1 Abs. 1 zum KrWaffKontrG) ist wie folgt aufgebaut:

Teil A
Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat. Darunter fallen Atomwaffen, biologische und chemische Waffen.

Die unterschiedlichen Waffen dieses Abschnitts sind dort namentlich aufgeführt. Auf weitere Ausführungen hierzu wird verzichtet.

Teil B
Flugkörper, Kampfflugzeuge und -hubschrauber, Kriegsschiffe nebst schwimmende Unterstützungsfahrzeuge, Kampffahrzeuge und Rohrwaffen. Ferner Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenleger, Minenleg- und -wurfsysteme, Torpedos, Minen, Bomben, Munition für Kriegswaffen, bestimmte technische Geräte.

Aus Teil B werden nachfolgend lediglich die Rohrwaffen vollständig aufgelistet, da diese eine gewisse Nähe zum WaffG haben, insbesondere die Nrn. 29, 34 und 35.

Auszug aus der Kriegswaffenliste, Teil B, Abschnitt V.
(Stand 1.11.2020)

V. Rohrwaffen
29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
    b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2.9.1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
    c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2.9.1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
    d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2.9.1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nrn. 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nrn. 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nrn. 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

An dieser Stelle wird nochmals daran erinnert, dass entmilitarisierte ehemalige Kriegswaffen gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 verbotene Gegenstände sind (siehe Kapitel2.3.1). Aus der o. a. Liste wird nun klar, welche Waffen darunterfallen. Verboten sind demnach die Waffen, die unter b) bis d) fallen, sofern sie vor dem 2.9.1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt wurden. Maschinengewehre bleiben von dieser Fristsetzung ausgenommen und fallen damit nicht unter den Begriff der demilitarisierten Kriegswaffen. Sie bleiben Kriegswaffen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Indienststellung und sind nach WaffG nur deshalb verboten, weil es sich um Vollautomaten handelt. Wassergekühlte Maschinengewehre sind dagegen keine Kriegswaffen

mehr. Sie sind aber nach WaffG deshalb verboten, weil es sich sowohl um demilitarisierte Kriegswaffen als auch um Vollautomaten handelt. Die Wasserkühlung ist dabei unerheblich.

Der Unterschied zwischen Maschinengewehren und vollautomatischen Gewehren besteht darin, dass MGs für länger anhaltendes Dauerfeuer konstruiert sind, während vollautomatische Gewehre (sog. Sturmgewehre) nur Dauerfeuer-Stöße (Reihenfeuer) schießen können. Sie könnten zwar theoretisch auch längeres Dauerfeuer schießen. Allerdings sind sie hierzu materialtechnisch nicht konstruiert (der Lauf würde sich verflüssigen) und die Magazinkapazität ist im Übrigen auch zu gering.

Halbautomaten sind zwar im KwKG mit einer Befristung versehen, aber in der Anlage 2 WaffG ausdrücklich von den Verbotswaffen ausgenommen.

Die Nennung von Jagd- und Sportgewehren dient lediglich der Klarstellung, dass es sich dabei nicht um Kriegswaffen handelt. Diese Klarstellung wurde als sinnvoll erachtet, da in den beiden Weltkriegen Waffen, die eigentlich ziviler Natur sind, durchaus auch für militärische Zwecke verwendet wurden.

Nicht genannt in der Waffenliste des KrWaffKontrG sind die **Ordonanzgewehre,** also die Gewehre, mit denen die Mannschaftsdienstgrade persönlich ausgestattet waren, wie z. B. der legendäre K98-Karabiner von *Mauser*.

Fazit: Demnach fallen unter den Verbotsbegriff der Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.1 zum KrWaffKontrG (demilitarisierte Kriegswaffen) nur Sturmgewehre, Maschinenpistolen (beide mit Indienststellung bei einer militärischen Streitmacht vor dem 2.9.1945) sowie wassergekühlte Maschinengewehre (ohne Befristung). Alle genannten Waffen erfüllen aber auch die Verbotsbestimmung nach 1.2.1.1 (Vollautomaten). Doppelt hält besser!

Stichwortverzeichnis

($E_o \leq 7{,}5$ J) 79
.357 Mag. 66
.38 Spec. 66
§ 34 a Gewerbeordnung 361
0,5 J 84, 85, 86, 87
7,5 J 42
200 J 341, 343
12 Monate 340, 344
24 Monate 344
12. Lebensjahr 341
12. Lebensjahr vollendet 290
14. Lebensjahr 101, 274, 341
16. Lebensjahr 356
18. Lebensjahr 88, 89, 288, 290, 305, 308, 359, 361, 364, 379, 386, 387, 388, 389
21. Lebensjahr 340
25. Lebensjahr 340, 342, 359, 386, 389
1. WaffV 127, 128, 132
3. WaffRÄndG 131, 153, 167
4 mm 44, 45, 47
7,65 mm 68
9 mm Luger 66
9 mm Para(bellum) 66
9 x 19 66, 68, 69

A

Abbalgen 122
Abhandenkommen 323, 336, 337
Abschuss wildernder Katzen und Hunde 356
Abschussbecher 44, 87, 198, 228, 229, 383, 387, 388, 391
Abschussgerät 379, 384, 394
Abschussvorrichtungen 199
Absehen 141, 147, 220
– im Zielfernrohr 141, 148, 149, 220
– Objektiv-Bildebene 140
– Rotpunkt 144 Abwehr 100, 104, 105
– von Menschen 119
Abwehrfähigkeit von Menschen 24, 26
Abwehrspray 99
Abzug 37, 38, 39, 41, 42, 46
Abzugsbügel 29
Abzugsgewicht 39, 46, 75
Abzugshebel 41
Abzugsmechanik 64, 74, 75
Abzugsstange 37, 42
Abzugsweg 46

Abzugszüngel 29, 30, 31, 37, 46, 51, 82, 95
Acceleratorgeschosse 124 Afrikanische Schweinepest (ASP) 114
Aggressionswaffen 155, 167, 286, 287, 317,
388
Aggressiver Notstand 273
Airsoft 84
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung(AWaffV) 20, 280, 371
Altbesitz 287
Alter 290
– Ausnahmen für Kinder und Jugendliche341
Amorces 134, 135
Anfangsgeschwindigkeit 77, 214, 217
Anfangsverdacht 259, 261
Angeklagter 260
Angeschuldigter 260
Angriff 19, 26, 264, 265, 266, 267, 268, 269,
270
Angriffs- oder Abwehrfähigkeit vonMenschen 109, 152, 156, 287
Angriffsfähigkeit von Menschen 24, 26
Anlage 1 zum WaffG 24, 25, 26, 27, 29, 32,
33, 35, 36
Anlage 2 zum WaffG 24, 25, 78, 79, 80, 81,
92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 102, 104, 105, 107,
108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118,
119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 283, 284,
286, 288, 305, 309, 314, 317
Anscheinswaffen 132, 134, 136, 137, 138, 283, 286, 287, 290
Anschießen 354
Antipersonenminen 376
Antriebsenergie 26
Antriebsvorrichtungen 64, 73, 197, 199
Anzeige 319, 334, 335, 336, 337
– der Vernichtung, Unbrauchbarmachungund des Abhandenkommens 336
– des Bundesverwaltungsamtes 320
– von unbrauchbar gemachtenSchusswaffen 337
Anzeige- und Mitteilungspflichten 334Anzeigepflichten 329, 330, 335, 336, 337
Anzündlitzen 250
Anzündmittel 245, 250
Anzündsätze 200
Anzündschnüre 250
Apparate 26
Armbrust 25, 26, 53, 95, 96, 102
– -bolzen 98, 203
Armstütze 102
Atomwaffen, biologische und chemischeWaffen 376
Auf frischer Tat betroffen 260 Aufbau- und Ablauforganisation 363
Aufbewahrung 289, 311, 312, 314, 321, 322,
323, 324, 325, 383, 390, 391, 392
– auf einem Schiff/Boot 383
– im Hotelzimmer 322
– von erlaubnispflichtigen Seenotsignalpistolen 323
– von Seenotsignalmittel 390Aufsätze 115
Aufschärfer 163

Aufsicht 290, 343, 350, 352, 353
– beim Schützen 352 Aufsichtsführung 341, 350
Aufsichtspersonen 341, 342, 343, 347, 350,
351, 352, 353, 371, 372
– jagdlich erfahren 356
– zur Kinder- und Jugendarbeit für dasSchießen geeigneten 341
Auftreffenergie 53
Augenblickswirkung 202
Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau338
Ausnahmegenehmigung 109, 123Ausnahmen
– von Kennzeichnungspflicht 232
– von Erlaubnispflicht 284 Außenballistik 212, 215 Ausstellungen und Messen 317
Austauschläufe 70, 283, 284 Austrittspupille 142 Ausweispapier 326 Ausweispflicht 320, 348
Auszieherkralle 179, 193
Äxte 162, 170

B

Bajonette 154
Balisong 122
Ballistik 209, 212, 222
Ballistische Koeffizient 222
Ballistische Seife 224
Ballistische Türme 139 Baschieri & Pellagri 189Basküle 36, 51
Batterie 59Bauart
– zugelassen 90
– Zulassungszeichen 99 Baumuster 89, 90, 228 Baumusterbescheinigung
225 Baumusterzulassung 26, 228 Bayerische Gebirgsschützen 359Bearbeitung
284, 358
Bedürfnis 127, 132, 286, 287, 288, 289, 299,
300, 301, 302, 309, 310, 311, 313, 314, 316,
340, 345, 346, 347, 348, 354, 359, 360, 361,
362, 365, 366, 367, 368, 369, 386, 387, 388,
389, 390
– zum Schießen 318 Befähigungsnachweis 248
Befriedeter Besitztum 81, 86, 88, 199, 313
Begehungsschein 355
Behältnis 155, 156, 161, 164
– fest verschlossen 321
– verschlossen 287, 314, 348, 349
Beile 162
Berdanzündhütchen 181
Bergara 238
Bergauf- bzw. Bergabschüssen 214Bergstutzen 57
Berloque-Pistole 44, 182
Berufsausübung 287
Berufsjäger 356
Berufung 279
Beschäftigungsverhältnis 362Bescheinigung
– BAFA 375
– behördliche 230
– Brauchtumsschützenvereinigung 359
– Mitführ- und Vorzeigepflicht 361Beschuldigter 260
Beschuss 225, 227, 230, 231, 234, 242, 243
– -bescheinigung 243

– -munition 229
– -pflicht 42, 88, 90, 227, 228, 230, 231, 242
– -prüfung 65, 229, 230, 231, 242, 243
– -recht 62, 225, 226, 227
– -zeichen 183, 225, 227, 228, 230, 231, 232,
233, 235, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 244
Beschussamt 88, 90, 124, 183, 225, 227, 228,
229, 230, 235, 236, 237, 243, 244
– international 235
Beschussgesetz (BeschG) 20, 58, 88, 225,
228, 232, 239, 241, 242
Beschussverordnung (BeschV) 20, 90, 128,
132, 205, 225, 228, 239, 243
Beschwerde 279
Besitz 61, 62, 63, 76, 283, 284, 285, 286, 287,
289, 290, 296, 298, 300, 301, 302, 303, 304,
305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314,
316, 339, 340, 341, 342, 344, 350, 358, 359,
361, 362, 363, 364, 366, 367, 368, 369, 386,
387, 388, 389, 390
Betäubungsstoffe 123
Betreuer 295
Bewacher 370
Bewachungsgewerbe 298
Bewachungsunternehmer 16, 299, 315, 360,
361, 362, 363
– Personal 361, 362, 363
Bewegungsenergie 42, 51, 53, 79, 80, 84, 87,
90, 96, 97, 210, 212, 214, 223, 228, 234
Beweiskraft 67
Bildwandler 53, 115, 116, 148, 149, 150, 151
Binnengewässer 301
Blankwaffen 151, 153, 155, 156, 164, 166, 170
– oder Kaltwaffen 19 Blasrohr 25, 26, 92, 93, 95Blei
– Pfund 68
– Vollgeschoss 201 Blockiersystem 365 Bockbüchse 57 Bockbüchsflinte 57 Bock-
Doppelflinte 50Bockdrilling 57 Bockflinte 50, 54, 57 Bodyguards 370 Bogen 19, 26,
135, 318
Böller 226, 227, 230, 242, 243, 244, 248, 252
– -beschuss 243
– -kanone 252
– -kennzeichnung 244
– -ladungen 186, 187
Bolzenschussgeräte 26, 103, 283
Bootseigner 386, 387
Bootsführer 394Bootsschein
– international 386 Bootssport 386 Bördelverschluss 69, 188

Boxerzündung 180, 181Brandstiftung
– fahrlässige 281 Brauchtum 359, 360
Brauchtumspflege 127, 155, 156, 159, 170, 287, 311
Brauchtumsschießen 62
Brauchtumsschützen 299, 359, 360Brauchtumsschützenvereinigung
– verantwortlicher Leiter 359, 360 Brauchtumsveranstaltungen 137 Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser 381Browning 194
Brückenzünder 250
Büchsen 30, 32, 35, 48, 49, 52, 54, 56, 57, 67, 68, 69
– -kaliber 53
– -macher 358
– -munition 185
– -patronen 53 Büchsflinte 31, 57 Bündelrevolver. 44
Bündelungsgröße 51
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) 381, 382, 397
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 330, 331, 332, 375
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 379, 381, 382, 384, 385, 386
Bundesjagdgesetz (BJagdG) 52, 53, 54, 292, 297
Bundeskriminalamt (BKA) 129, 162, 166
– Prüfzeichen 124
– Raute 124, 128
Bundesmarine 395 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 375
Bundespersonalausweis 88
Bundespolizei 362, 363
Bundespolizeidienststelle 329, 330, 332
Bundesregierung 375
Bundesverwaltungsamt (BVA) 339, 349, 352, 371
Bundeszentralregister 293, 295
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 262, 263, 264, 265, 266, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277
Büroräume 313
Bußgeld 261, 265, 280
Butterflymesser 122

C

Charterer 301, 311, 386, 387, 390, 394
Chartervertrag 386
Choke 51, 52
CIP 68, 123, 227
CIP-M 124, 176
CIP-Übereinkommen 227, 231, 233, 235, 257
C-More 146
CO_2 25, 82, 83, 86, 89
– Kartuschen 196, 203
– Waffen 82
Colt 228

CS-Gas 195
Cuttermesser 163

D

DA 35
– Abzug 37
– Funktion 37
– Waffe 37 Dämmerungszahl 142 DAO-Waffe 37, 42 Dauerfeuer 84 Dauerfeuerstöße 110
Dauerhafter Erwerb 309Deaktivierung 129, 131
Deaktivierungsbescheinigung 131, 132 Deaktivierungsdurchführungsverordnung 132, 133
Deaktivierungsstandards 129
Deaktivierungsverfahren 132
Deaktivierungsverordnung 131
Deaktivierungszeichen 131
Deflagration 248
Deformationsgeschosse 202, 223
Degen 153
Dekorationsstücke 366
Dekowaffen 129, 131, 132, 137, 232, 234, 283
Delaborierungsbetrieb 206
Delegation 361
Demilitarisiert 375
Deringer 42
Derringer 44
Detonation 248
Deutsche Gesellschaft zur RettungSchiffbrüchiger (DGzRS) 395
Deutscher Schützenbund (DSB) 371, 373
Diabolo 81, 82, 201
Digital Selective Calling 379Diopter 54
Diopter-Visier 217
Distanz-Elektroimpulsgräte 119, 126
Distanzinjektion 26
DOCTERsight 146
Dolch 167
Doppelbüchsdrilling 57
Doppelbüchse 57
Doppelflinte 32, 33, 50, 51, 52, 57
Doppelgreener Verschluss 51
Doppelläufig 31
Doppelzüngelstecher 55 Double Action only (DAO) 36
Double Action-Revolver (DA) 31, 36
Double-Action-Revolver (DA) 32
Drall 67, 212
Dralllänge 212
Dreierregel 314, 326, 348, 393
Dreiviertelchoke 52
Dreyse 59
Drilling 57, 58
Drittstaat 320, 329, 330, 331, 332
Drosseln 106
Druckanstieg 210
Drückjagdvisiere 144
Druckluft-, Federdruck-, und CO_2-Waffen283